Die Aktivlegitimation des Ehemannes im gesetzlichen Güterstande.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde bei der juristischen Fakultät der Königl. vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

von

Ernst Zentawer

aus Wolmirstedt,

z. Zt. Referendar am Kgl. Landgericht zu Magdeburg.

Öffentlich verteidigt am

Donnerstag, den 13. Juli 1905, Vorm. 11 Uhr.

Opponenten:

Herr Referendar Friedrich Ahrendts.

Herr stud. iur. Franz Koßmann.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1905.

Meinen Eltern

in Liebe und Dankbarkeit.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

I. Gerichtliche Geltendmachung von Rechten des Ehemannes.

§ 1. 1. Die Ansprüche des Ehemannes aus § 1373 . . . 3
§ 2. 2. Die Klagen wegen ungerechtfertigter Bereicherung . 5
§ 3. 3. Andere Klagen, insbesondere die Feststellungsklagen 9

II. Gerichtliche Geltendmachung von Rechten der Ehefrau (§ 1380).

§ 4. 1. Allgemeines 11
§ 5. 2. Die juristische Konstruktion der Klage des § 1380 13
§ 6. 3. Die Arten der gerichtlichen Geltendmachung . . . 17
§ 7. 4. Die Befugnis des Ehemannes zur Vornahme einzelner Prozeßhandlungen 26
§ 8. 5. Die Fassung des Klageantrags 29
§ 9. 6. Die Rechtskraftwirkungen des Urteils 35
§ 10. 7. Die Zustimmung der Ehefrau zum Rechtsstreite . . 41
§ 11. 8. Die Vollstreckung des Urteils 46
§ 12. 9. Der Einfluß der Beendigung des gesetzlichen Güterstandes auf den Rechtsstreit 50
§ 13. 10. Die Abänderung des § 1380 durch Ehevertrag . . 61

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546028_0161

Literaturverzeichnis.

Aronius, Im ehelichen Beistande. Beitrag zur Stellung der Frau im Prozesse. Gruchots Beiträge Bd. 45 S. 253 ff.

Behrend, Das Prozeßführungsrecht des Ehemannes im gesetzlichen Güterstande des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere die gerichtliche Geltendmachung einer zum eingebrachten Gut gehörigen Geldforderung durch den Ehemann. Rostocker Diss. 1903.

Biermann, Kommentar zum Sachenrecht des B.G.B. 2. Aufl. Berlin 1898.

Binder, Prozeßführung und Verfügungsmacht. Bernhöft und Binder, Beiträge zur Auslegung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 2. Heft S. 103 ff., Leipzig 1902.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 4. Aufl. Jena 1903 ff.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Tübingen und Leipzig 1900—1902.

Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Amtl. Ausgabe. Berlin 1896.

Dernburg, Pandekten. 7. Aufl. Berlin 1902—1903.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. 1. und 2. Aufl. Halle 1899—1903.

Eck (herausgegeben von Leonhard), Vorträge über das Recht des B.G.B. 1. und 2. Aufl. Berlin 1903—1904.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 8. Aufl. Berlin 1903

Enneccerus und **Lehmann,** Das bürgerliche Recht. Marburg 1898—1900.

Fischer, Von den subjektiven Grenzen der Rechtskraft. Iherings Jahrbücher Bd. 40 S. 151 ff.

Fischer und **Henle,** Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Handausgabe. 5. Aufl. München 1902.

Gaupp (herausgegeben von Stein), Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 4. Aufl. Tübingen und Leipzig 1901—1902

Haas, Gerichtliche Geltendmachung der zum eingebrachten Gute und der zum Gesamtgute gehörenden Rechte gegen Dritte. Gruchots Beiträge Bd. 45 S. 29 ff.

Hachenburg, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Vorträge. 2. Aufl. Mannheim 1900.

Hartmann, Der Bereicherungsanspruch des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Kohlers Archiv für bürgerliches Recht Bd. 21 S. 224 ff.

Heinsheimer, Das Recht des Mannes am Vermögen der Frau bei dem ordentlichen gesetzlichen Güterstande des Bürgerl. Gesetzbuchs. (Otto Fischer, Abhandlungen zum Privatrecht und Civilprozeß Bd. 10, 3. Heft), Jena 1903.

Hellwig, Anspruch und Klagrecht. Beiträge zum bürgerlichen und Prozeßrecht. Otto Fischer, Abhandlungen zum Privatrecht und Civilprozeß Bd. 5, 1. Heft, Jena 1900.

Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft. Leipzig 1901.

Hellwig, Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts. Bd. 1. Leipzig 1903.

Herr, Die gerichtliche Geltendmachung einer zum eingebrachten Gute gehörenden Forderung durch den Ehemann. Ein Beitrag zur Erläuterung des § 1380 B.G.B. Iherings Jahrbücher Bd. 46 S. 229 ff.

Kiehl, Der Eintritt des sachlich Berechtigten in einen Prozeß, den ein anderer kraft der ihm zustehenden Verfügungsmacht geführt hat. Buschs Zeitschrift für deutschen Civilprozeß Bd. 30 S. 289 ff.

Landsberg, Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1902.

Leske, Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Allgemeinen Landrechts. 1. u. 2. Aufl. Berlin 1900—1903.

Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Berlin 1899.

Meikel, Rechtsstreite von und gegen Ehegatten im ordentlichen gesetzlichen Güterstande des B.G.B. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung Bd. 65 S. 153 ff., 185 ff.

Meikel, Rechtsstreite von und gegen Ehegatten. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung Bd. 67 S. 213 ff., 239 ff.

Mendelssohn Bartholdy, Die Grenzen der Rechtskraft. Leipzig 1900.

Meyer, Das gesetzliche eheliche Güterrecht. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung Bd. 64 S. 9 ff., 25 ff., 51 ff., 65 ff., 97 ff.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Amtliche Ausgabe. Berlin und Leipzig 1888.

Mugdan und **Falkmann**, Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. Leipzig 1900 ff.

Neumann, Handausgabe des Bürgerl. Gesetzbuchs. 2. Aufl. Berlin 1900.

Oertmann, Das Besitzrecht des Ehemannes am eingebrachten Gut der Frau. Iherings Jahrbücher Bd. 44 S. 207 ff.

Opet und **v. Blume**, Das Familienrecht. Berlin 1902.

Petersen-Anger, Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 4. Aufl. Lahr 1899—1901.

Planck u. a., Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 3. Aufl. Berlin 1904.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Von Spahn u. a. Berlin 1898.

Das Recht. Jahrgang 1903.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.

Rosenthal, Die Sachlegitimation. München 1903.

Rozumek, Die Unwirksamkeit der Verfügungen der Ehefrau über eingebrachtes Gut mit besonderer Berücksichtigung der Erbenauseinandersetzung. Leipziger Diss. 1903.

Scherer, Das Erste (Zweite usw.) Jahr des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die gesamte Praxis und Theorie. Erlangen 1901 ff.

Schilling, Der rechtliche Charakter der ehelichen Nutznießung im Bürgerlichen Gesetzbuch. Kohlers Archiv für bürgerliches Recht Bd. 19 S. 251 ff.

Richard Schmidt, Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts (m. Ergänzung). Leipzig 1898.

Schmidt und **Habicht**, Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch, Familienrecht. München 1900.

Schollmeyer, Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse. (Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Einzeldarstellungen IV.) 2. Aufl. Berlin 1904.

R. Schröder, Das eheliche Güterrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch 3. Aufl. Berlin 1900.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.

Seuffert, Kommentar zur Civilprozeßordnung. 8. Aufl. München 1902—1903.

Sörgel, Rechtsprechung 1900—1901. Stuttgart 1902.

Stammler, Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung nach dem Bürgerl. Gesetzbuch. Hallesche Festschrift für Fitting S. 131 ff. Halle 1903.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. 2. Aufl. München 1903.

Struckmann und **Koch,** Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 7. Aufl. Berlin 1900.

Ullmann, Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland. 2. Aufl. Berlin 1903. (Angeführt „Ullmann" mit Angabe der Seitenzahl.)

Ullmann, Zur Auslegung des § 1380 B.G.B. Archiv für die civilistische Praxis Bd. 91 S. 389 ff.

Ullmann, Einige Streitfragen aus dem Gebiete des ehelichen Güterrechts. Archiv für die civilistische Praxis Bd. 92 S. 288 ff.

Ullmann, Zur Lehre vom Besitz des Mannes am eingebrachten Vermögen beim Güterstande der Verwaltung und Nutznießung. Kohlers Archiv für bürgerliches Recht Bd. 22 S. 106 ff.

Weismann, Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts. Bd. 1. Stuttgart 1903.

Windscheid (herausgegeben von Kipp), Lehrbuch des Pandektenrechts. 8. Aufl. Frankfurt a. M. 1900.

Einleitung.

Bevor wir den zur Erörterung stehenden Fragen näher treten, erscheint es angebracht, im folgenden die Grundzüge des gesetzlichen ehelichen Güterrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Kürze darzulegen.

Als ordentlichen gesetzlichen Güterstand hat das Bürgerliche Gesetzbuch den der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes gewählt. Hierbei zerfällt das Vermögen der Ehefrau mit dem Augenblicke der Eheschließung in zwei rechtlich getrennte Vermögensmassen, das eingebrachte und das Vorbehaltsgut. Die Abgrenzung des letzteren und damit mittelbar die des eingebrachten Gutes ergeben die §§ 1366—1370.[1]) Das Vorbehaltsgut läßt sich wieder in zwei rechtlich getrennte Gruppen teilen. In den §§ 1366, 1367, 1370 sind diejenigen Gegenstände genannt, welche von Gesetzes wegen, ohne daß es einer besonderen Regelung bedürfte, Vorbehaltsgut sind, in den §§ 1368, 1369 dagegen diejenigen, welche nur durch besondere Rechtsgeschäfte, sei es durch Ehevertrag, sei es durch die Bestimmung eines Dritten, zu Vorbehaltsgut erklärt werden können.

Während die der Ehefrau am Vorbehaltsgut zustehenden Rechte durch die Eheschließung im allgemeinen nicht berührt werden,[2]) erhält der Ehemann mit diesem Zeitpunkte an

---

[1]) s. § 1363 in Verbindung mit § 1365.

[2]) § 1371.

dem eingebrachten Gute ipso iure das Recht der Verwaltung und Nutznießung. Er ist aber verpflichtet, es ordnungsmäßig zu verwalten.[3]) Insbesondere um dieses Recht ausüben und dieser Pflicht nachkommen zu können, hat ihm das Gesetz die Befugnis zuerkannt, sowohl die zum eingebrachten Gut gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen,[4]) als auch die zum eingebrachten Gute gehörenden Rechte gerichtlich geltend zu machen.[5])

---

[3]) § 1374.

[4]) § 1373; Denkschrift S. 188; Leske II § 180 A 1; Oertmann S. 223; Planck § 1373, 1; Ullmann, Kohl. Arch. 22 S. 106; ders. Civ. Prax. 92 S. 306.

[5]) § 1380; Eck-Leonhard II S. 419; Ullmann S. 37 f.

I. Gerichtliche Geltendmachung von Rechten des Ehemannes.

§ 1.

1. Die Ansprüche des Ehemannes aus § 1373.

1. Aus der Vorschrift des § 1373 ergibt sich, daß der Ehemann, nötigenfalls im Klagewege, die Herausgabe von Sachen, welche zum eingebrachten Gute gehören, sowohl von Dritten als auch von der Ehefrau fordern kann. Schon aus dem Wortlaute der erwähnten Bestimmung geht hervor, daß der Ehemann nicht ipso iure Besitzer, die ihm auf Grund jener Vorschrift zustehende Klage mithin nicht zu den Besitzklagen zu zählen ist.[1]) Im Anschlusse an den § 1373 ist von Cosack[2]) die Behauptung aufgestellt worden, „der Mann könne sich den ihm gebührenden Besitz sogar eigenmächtig verschaffen, selbst gegen den ausdrücklichen Widerspruch der Frau". Daß das ehemännliche Verwaltungsrecht, insbesondere das Recht zur Inbesitznahme des eingebrachten Gutes, nicht an den Willen der Frau geknüpft ist, bedarf keiner Erörterung. Indessen ist

---

[1]) Dernburg IV § 42 I; Endemann II § 176, N. 13; Enneccerus-Lehmann II § 100; Leske a. a. O.; Opet § 1373, 1; Planck § 1373, 2; Rozumek S. 54; Schmidt-Habicht § 1373, 1; Staudinger § 1373, 5; Ullmann S. 40; derſ., Civ. Prax. 92 S. 306; Fischer-Henle § 1373, 2.

[2]) II § 295 I, 1; vgl. Schröder S. 24.

kein Grund ersichtlich, weshalb dieses Recht Dritten gegenüber noch mehr geschützt werden sollte, als das Recht des Eigentümers zum Besitze einer Sache, zumal dem Ehemanne, wie später darzulegen sein wird,[3]) auch alle dem Eigentümer zustehenden Klagen gegeben sind.

Oder wollte Cosack mit dem angeführten Satze, der Ansicht von Enneccerus-Lehmann[4]) folgend, dem Ehemanne nur der Frau gegenüber ein unumschränktes Recht der Eigenmacht zuerkennen? Auch diese Ansicht findet weder im Gesetze noch in den Vorarbeiten dazu irgend eine Stütze. Irregeleitet kann hier nur die Fassung des § 1373 haben, die indessen nichts anderes bezwecken sollte, als klarzustellen, daß der Ehemann nicht ipso iure Besitzer des Frauengutes ist.

Ein Recht zur Eigenmacht kann ihm mithin gegen Dritte wie gegen seine Ehefrau nur unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 229 B.G.B zuerkannt werden.[5])

2. Hat der Ehemann eine zum eingebrachten Gute gehörende Sache in Besitz genommen, so stehen ihm von nun an als weitere Rechtsbehelfe auch die sogen. Besitzklagen zu Gebote. So kann er ohne die Voraussetzungen des § 229 gemäß § 859 eigenmächtig oder bei Besitzstörung auf Grund des § 862, bei Besitzentziehung auf Grund der §§ 861, 1007 klagend vorgehen. Unter den Voraussetzungen des § 867 ist ihm ferner der sogen. Abholungsanspruch zuzuerkennen.

Alle diese Ansprüche stehen ihm ebensowohl gegen Dritte

---

[3]) s. unten § 5 Nr. 1; § 6 Nr. 8, 9.

[4]) § 100,2; Staudinger 1. Aufl. § 1373, 5.

[5]) s. insbes. Oertmann S. 207 ff.; ferner Dernburg IV § 42 I; Endemann II § 176 N. 13; Opet § 1373, 1; Planck § 1373, 2; Schmidt-Habicht § 1373, 3; Staudinger 2. Aufl. § 1373, 2; Ullmann S. 40.

wie gegen die Ehefrau zu, denn auch dieser gegenüber ist er zum Besitze berechtigt.[6])

3. Dagegen erscheint es nicht zulässig, zum Schutze des ehemännlichen Rechtes die Vorschrift des § 1065 heranzuziehen, wonach dem Nießbraucher die Ansprüche aus dem Eigentum zustehen.[7]) Denn das ehemännliche Recht der Nutznießung am eingebrachten Gute ist im Bürgerlichen Gesetzbuch durchaus verschieden von dem Nießbrauche gestaltet, und nur kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung finden für die Art und Weise, sowie den Umfang des Erwerbs der Nutzungen — nicht aber für den Schutz bei Beeinträchtigungen — die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften Anwendung.[8])

Übrigens ist bereits kurz erwähnt, daß der Ehemann auf Grund anderer Vorschriften alle dem Eigentümer zustehenden Ansprüche geltend machen kann.

§ 2.

2. Die Klagen wegen ungerechtfertigter Bereicherung.

1. Bei widerrechtlicher Entziehung des Besitzes einer zum eingebrachten Gute gehörenden Sache steht dem Manne noch ein weiteres Hilfsmittel zu Gebote: der Bereicherungsanspruch des § 812.

Da es nicht unsere Absicht sein kann, hier des näheren auf die Lehre des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der ungerecht-

---

[6]) Meikel Bd. 65 S. 154; vgl. Dernburg IV § 45 IIb; Hellwig, Anspr. S. 305 N. 19a; Neumann § 1380 AI, 1; Opet § 1373, 2; Planck IV S. 132, 5 u. § 1373, 2; Schmidt-Habicht § 1373, 2; Ullmann S. 150.

[7]) Dernburg IV § 45 IIc; Fischer-Henle § 1383, 2; a. M. Planck IV S. 132, 5; Schilling S. 330 ff.; Ullmann S. 150; vgl. übrigens S. 92, wo Ullmann den § 1065 nicht mit aufzählt.

[8]) § 1383; Cosack II § 295 II, 1b.

fertigten Bereicherung einzugehen, müssen wir uns im folgenden auf die Prüfung der Frage beschränken, ob in dem hier zur Erörterung stehenden Falle die Voraussetzungen einer Klage aus § 812 vorliegen.

Allerdings verbleibt das Eigentum der durch den Ehemann in Besitz genommenen Sachen der Ehefrau; jenem steht nur der Besitz zu. Mag man diesen nun aber als ein Recht oder einen Zustand tatsächlicher Art ansehen, so ist doch nicht zu bestreiten, daß er dem Besitzer mancherlei rechtliche Vorteile zu bieten vermag, ihm „eine vom Gesetz normierte und mit gewissen Rechten ausgestattete Rechtsstellung" gewährt.[1]) Der Besitz stellt sich somit als ein Vermögensbestandteil, seine Entziehung durch einen andern als eine Vermögensverschiebung dar.[2]) Daher kannte schon das gemeine Recht die condictio possessionis.[3])

Diese hob auch der § 737, Abs. 3 des 1. Entwurfs zum Bürgerlichen Gesetzbuch ausdrücklich hervor[4]):

> „Die Rückforderung findet auch dann statt, wenn die Leistung nur in der Einräumung des Besitzes oder der Innehabung bestanden hat."

Später ließ man diese Vorschrift, lediglich weil sie durch den allgemeinen Grundsatz des § 812, Abs. 1, S. 1 B.G.B. gedeckt erschien, wieder fallen.

2. Die condictio ist indessen nicht nur bei widerrechtlicher Entziehung des Besitzes, sondern überhaupt in allen den Fällen gegeben, in denen ein anderer die Sache

---

[1]) Cosack II § 185 II, 4.

[2]) Crome II § 317, 2a; Dernburg II § 374, 3; Enneccerus-Lehmann I § 350 I, 6; Eck-Leonhard I S. 594; Matthiaß I § 141 I; Planck § 812, 1a; Schollmeyer S. 209.

[3]) Dernburg, Pand. II § 138, 1; Windscheid-Kipp II § 421, 1.

[4]) Motive II S. 830 f.

„ohne rechtlichen Grund" in Besitz genommen hat. Über die Bedeutung dieser Worte des § 812 „bleibt uns das Gesetz die Antwort schuldig",[5]) und es ist daher erklärlich, daß es der herrschenden Meinung nicht angängig erscheint, alle hierher gehörigen Fälle mit einem Begriffe zu bezeichnen.[6])

Wir verzichten infolgedessen darauf, an dieser Stelle auf einzelne Fälle näher einzugehen.

3. Weiter ist zu bemerken, daß dem Ehemann der Bereicherungsanspruch unter den genannten Voraussetzungen auch zusteht, wenn er die Sache noch nicht in Besitz genommen hatte.[7]) Hier ist der Besitz seitens des Dritten ebenfalls „auf Kosten" des Ehemannes erlangt. Denn zur Erfüllung dieses Tatbestandsmerkmales ist es nicht nötig, daß etwas tatsächlich erst dem Vermögen des Mannes entnommen ist, vielmehr genügt irgendwelche nachteilige Beeinflussung des Vermögensstandes, sei es auch nur durch Vorenthaltung des nach § 1373 dem Ehemanne zustehenden Besitzes.

Gerade dem zuletzt erwähnten Umstande sollte durch die jetzige Fassung des § 812, Abs. 1, S. 1 B.G.B. „auf Kosten" im Gegensatze zum § 748, Abs. 1 des 1. Entwurfes „aus dessen Vermögen" Rechnung getragen werden.[8])

4. Endlich kann der Ehemann auf Grund des § 812 nicht nur klagen, wenn ihm eine zum eingebrachten Gute gehörende Sache vorenthalten wird, sondern auch, wenn ein anderer zum eingebrachten Gute gehörender Vermögensbestandteil, z. B. eine der Frau zustehende Forderung „ohne rechtlichen

---

[5]) Schollmeyer S. 211.

[6]) So auch Prot. II S. 691; a. M. Stammler S. 132 ff.

[7]) s. oben § 1, 1.

[8]) Prot. II S. 684 f.; ferner Crome II § 317, 3a; Dernburg II § 374 I; Enneccerus-Lehmann I § 350 II; Leske I § 98 II; Planck II S. 576 u. § 812, 1b; Schollmeyer S. 210; Stammler S. 159; Staudinger § 812 I A 2; Windscheid-Kipp II § 421, 2, 3.

Grund" an einen Dritten gelangt ist.[9]) Denn in einem jeden derartigen Falle wird zugleich mit dem eingebrachten Gute das Recht der Verwaltung und Nutznießung an demselben nachteilig beeinflußt.

5. An dieser Stelle erscheint es angebracht, die Stellung der Kondiktionen zu den bisher erörterten Ansprüchen, insbesondere zu den Besitzklagen des Ehemannes einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Während nach der herrschenden Ansicht[10]) der Geschädigte die Klage aus § 812 neben oder an Stelle jeder anderen, ihm aus einem sonstigen Grunde zustehenden Klage erheben kann, behauptet Endemann,[11])

> „der Anspruch sei in dem Sinne subsidiär, als er nach dem gesetzlich festbestimmten Tatbestande erst entsteht mit dem Wegfall der dinglichen Ansprüche auf Herausgabe; erst dann sei zu sagen, daß der andere etwas auf meine Kosten wirklich und endgültig erlangt habe."

Bei dieser Ansicht wird wohl zuviel Gewicht auf die Bedeutung des Wortes „erlangt" gelegt, worunter nicht schlechthin jedes „Erlangen", sondern nur ein „wirkliches und endgültiges Erlangen" verstanden werden soll. Aber mit Recht bemerkt m. E. Hartmann,[12]) bei der Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung im Bürgerlichen Gesetzbuch

> „sei nicht ausgesprochen, daß es auf den Gegensatz zwischen rechtlichem Erlangthaben und rechtlichem Be-

---

[9]) Mathiaß I § 141 I.

[10]) Cosack I § 168 I, 6; Planck II S. 577 V u. § 812, 1 c; Entsch. d. R.G. 48 S. 142; Scherer 1. Jahr Nr. 733; Schollmeyer S. 209, 2; Stammler S. 167; Staudinger II 690, 6 u. § 812 I B 2.

[11]) I § 198, 2; ebenso ohne Begründung Fischer-Henle § 812, 9.

[12]) Kohlers Arch. 21 S. 242.

haltendürfen hinauskomme und das Bereicherungsrecht in diesem Unterschied seine Basis habe."

Daß auch die Verfasser des Gesetzbuchs die gegenteilige Ansicht nicht geteilt haben, ergibt m. E. eine Äußerung der Motive[13]) bei Erörterung der Kondiktionen:

„... wenn aber die Vindikation versagt, ... tritt die condictio sine causa allein ein",

was doch nur dahin auszulegen ist, daß im Regelfalle die condictio nicht allein gegeben ist.

Wenn Endemann ferner[14]) erklärt,

„der Bereicherungsanspruch dürfe nicht dazu dienen, als actio bonae fidei überall die Vermögensverschiebung nach Billigkeit aufzuheben",

so ist dem entgegenzuhalten, daß gerade das Gegenteil im Wesen der Kondiktionen liegt; sie haben den Zweck „das grundsätzlich richtige Recht zu suchen und zu beobachten".[15])

§ 3.

3. Andere Klagen, insbesondere die Feststellungsklagen.

1. Auch auf die Vorschrift des § 809 kann sich der Ehemann berufen.

Danach kann er, wenn er sich beispielsweise vor Anstellung einer Klage wegen Besitzentziehung Gewißheit verschaffen will, ob die abzufordernde Sache tatsächlich zum eingebrachten Gute gehört, verlangen, daß ihm vorher deren Besichtigung gestattet werde. Er hat in diesem Falle allerdings den Nachweis seines rechtlichen Interesses zu führen.

---

[13]) II S. 853.

[14]) a. a. O. Anm. 12.

[15]) Stammler S. 167.

2. Diesen Beweis muß der Ehemann in gleicher Weise führen, wenn er auf Grund seines Rechtes der Verwaltung und Nutznießung in Gemäßheit des § 256 C.P.O. eine Feststellungsklage erhebt.[1])

Mit einer solchen Klage kann er nicht nur auf Feststellung seines ehemännlichen Rechtes am eingebrachten Gute, sondern vor allem auf Feststellung eines seiner Ehefrau daran zustehenden Rechtes, z. B. des Eigentums, Klage erheben. Dabei ist dem als Kläger auftretenden Ehemanne der Nachweis, daß er „ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses" habe, dadurch erleichtert, daß beim Vorliegen eines solchen Interesses auf seiten der Ehefrau infolge des Rechtes der Verwaltung und Nutznießung stets auch dem Ehemanne ein ebensolches Interesse zuzubilligen ist.

In allen diesen Fällen besteht das festzustellende Rechtsverhältnis allerdings nicht zwischen den Parteien. Indessen ist es nach der Civilprozeßordnung genügend, daß die Feststellung des Rechtsverhältnisses für den Kläger dem Beklagten gegenüber von rechtlichem Interesse ist.[2])

---

[1]) Dernburg IV § 45 II d.

[2]) Gaupp-Stein § 256 II 1 c; Hellwig Civ.Proz. S. 382, 388; Weismann I § 22 I, 1; a. M. Struckmann-Koch § 256, 3; Entsch. d. R.G. 7 S. 419.

II. Gerichtliche Geltendmachung von Rechten der Ehefrau (§ 1380).

§ 4.

1. Allgemeines.

1. Wenn auch das Bürgerliche Gesetzbuch, der durch frühere Reichsgesetze eingeleiteten Rechtsentwicklung[1]) und damit zugleich dem Zuge der Zeit folgend, davon Abstand genommen hat, die Ehefrau als solche in ihrer Geschäftsfähigkeit zu beschränken, so hat es doch für nötig befunden, „zur Sicherung der Rechte des Mannes am eingebrachten Gut und zur Verhütung einer einseitigen unmittelbaren Verminderung desselben durch Rechtshandlungen der Frau“ [2]) dieser sowohl in ihrer Verfügungsfähigkeit als auch in ihrer Sachbefugnis über eingebrachtes Gut Schranken aufzuerlegen. Sie ist zur Vornahme einer Verfügung sowie zur Führung von Aktivprozessen über Eingebrachtes nur mit Zustimmung des Ehemannes berechtigt.[3]) Andererseits umfaßt das Verwaltungsrecht des letzteren nach § 1375 regelmäßig nicht das Recht, über eingebrachtes Gut der Ehefrau ohne deren Zustimmung zu verfügen.[4])

---

[1]) A.D.H.G.B. Art. 7—9; G.O. § 11; C.P.O. alte F. § 51 Abs. 2.

[2]) Entsch. d. R.G. 54 S. 46.

[3]) §§ 1395—1398, 1400 Abs. 2; vgl. Denkschrift S. 193; Mot. IV S. 223ff.; Opet S. 1395, 1; Planck IV S. 113, 7.

[4]) Ausnahmen §§ 1376, 1378.

2. Aus der jeweils durch die Zustimmung des anderen bedingten Verfügungsfähigkeit eines Ehegatten ergibt sich die Zulässigkeit einer gemeinschaftlichen Verfügung beider über eingebrachtes Gut, da in der Mitwirkung des einen die Zustimmung zur Verfügung des anderen Ehegatten inbegriffen ist.[5])

3. Während aber die Ehefrau auch nur mit Zustimmung des Ehemannes ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht gerichtlich geltend machen kann,[6]) ist der Ehemann hierzu nach der bereits erwähnten Vorschrift des § 1380 ohne Zustimmung, ja sogar gegen den Willen seiner Ehefrau berechtigt.[7])

Schon die Gegenüberstellung der §§ 1375 und 1380 ergibt die für unsere weiteren Betrachtungen wichtige Tatsache, daß das Bürgerliche Gesetzbuch die Prozeßführung nicht als Verfügung ansieht und daß der § 1380 sich nicht etwa als eine Ausnahme von dem Grundsatz des § 1375, sondern vielmehr als eine Ergänzung des § 1374 darstellt. Zweifelsfrei folgt ferner aus der Bestimmung des § 1443, Abs. 1, daß das Recht der Prozeßführung als Ausfluß des ehemännlichen Verwaltungrechts anzusehen ist. Wie dieses den Schranken des § 1374 unterliegend, bezweckt es die Durchführung der aus der Verwaltungsbefugnis des Ehemannes der Ehefrau gegenüber sich ergebenden Rechte und Pflichten.[8])

---

[5]) Cosack II § 295 IV, 3; vgl. Herr S. 243; Hachenburg S. 393.

[6]) § 1400 Abs. 2.

[7]) So auch Behrend S. 8; Herr S. 246; vgl. Leske II § 182 III A 1; Opet § 1380, 3; a. M. Hachenburg S. 417; Urteil d. K.G. v. 24. Juni 1901 (Soergel 1900/01 S. 154).

[8]) vgl. oben Einleitung; Behrend S. 7, 8; Binder S. 109 ff., 122; Eck-Leonhard II S. 419; Enneccerus-Lehmann II § 101, 5; Fischer-Henle § 1375, 3; Heinsheimer S. 45; Hellwig, Anspr. S. 299; Civ.Proz. S. 155, 317; Herr S. 229 f.; Landsberg § 232 II, 4; Leske II § 182 III A 1; Motive I S. 379, IV S. 230, 281; Neumann § 1400 II, 1 a; Opet §§ 1375, 3,

4. Wäre aber dem Manne gestattet, kraft seines Verwaltungsrechtes die zum eingebrachten Gute gehörenden Rechte im Namen der Ehefrau gerichtlich geltend zu machen, so würde er damit in der Lage sein, durch das Mittel der Prozeßführung über jene Rechte verfügen zu können, da das Urteil, wenn der Rechtsstreit vom Manne als Vertreter seiner Frau in deren Namen geführt würde, unbeschränkt für und gegen sie wirksam wäre. Um dies zu vermeiden, hat das Gesetz dem Manne das Recht der gerichtlichen Geltendmachung im eigenen Namen gegeben.[9])

§ 5.

2. Die juristische Konstruktion der Klage des § 1380.

Für unsere ferneren Erörterungen erscheint es unumgänglich nötig, der Frage nach der juristischen Konstruktion der auf Grund des § 1380 gewährten Klage, die bisher in der Literatur wenig geklärt zu sein scheint, in folgendem näherzutreten.

1. Planck[1]) äußert sich hierzu folgendermaßen:

„In betreff der juristischen Konstruktion dieses Rechts sind verschiedene Auffassungen möglich. Sachlich handelt es sich um eine der actio confessoria

---

1380, 1, 4; Planck IV S. 130, 2 u. § 1380, 1; Schilling S. 330, 332, 335; Schmidt-Habicht §§ 1375, 3, 1380, 1; Seufferts Archiv 58 Nr. 101 (Urt. d. O.L.G. Breslau v. 19. Okt. 1902); Staudinger § 1375, 3; Ullmann S. 38, 65, 67, 76; Rosenthal S. 33 f., 36, 53 f., 56 will die Prozeßführung allerdings als Verwaltungsakt, zugleich aber als Verfügung angesehen wissen.

[9]) Planck § 1380, 1; vgl. Aronius S. 254; Staudinger § 1400, 2.

[1]) § 1380, 1; ebenso Dernburg IV § 46 III b; Gaupp-Stein I S. 150; Hachenburg S. 418 ff.; Schmidt-Habicht § 1380, 1; vgl. Schröder S. 37.

des Nießbrauchers entsprechende gerichtliche Geltendmachung des dem Manne zustehenden Verwaltungs- und Nutzungsrechts ... Nur soweit der Mann über das geltend gemachte Recht ohne Zustimmung der Frau zu verfügen berechtigt ist, hat die gerichtliche Geltendmachung des Rechts insofern eine andere Bedeutung, als hier der Prozeß über das Recht der Frau selbst geführt und durch Urteil darüber erkannt wird."

Diese Darlegungen sind m. E. unzutreffend. Vor allem kann die Auffassung des im § 1380 normierten Klagerechts als eines Rechtes der gerichtlichen Geltendmachung „des dem Manne zustehenden Verwaltungs- und Nutzungsrechtes" nicht als zutreffend erachtet werden. Denn nach dieser Anschauung müßte es sich um die Geltendmachung eines Rechtes *des Mannes* handeln, dem allein das Recht der Verwaltung und Nutznießung zusteht. Indessen kann unter einem „zum eingebrachten Gute gehörenden Rechte" nur ein *der Frau* als Eigentümerin des Eingebrachten zustehendes Recht verstanden werden. Demnach ist der Sinn des § 1380 m. a. W. der folgende: der Ehemann kann bezüglich des eingebrachten Gutes dieselben Klagen geltend machen, die an sich der Frau zustehen würden, mit dem Unterschiede, daß es genügt, wenn sein Name als der des Klägers in der Klageschrift erscheint.[2])

In einem solchen Rechtsstreite ist also stets „der Ehemann zwar formell Prozeßpartei, materiell aber ist es die Frau, um deren Recht er streitet".[3])

---

[2]) vgl. Behrend S. 21.

[3]) So Ullmann S. 64, Civ. Prax. 91 S. 390; ferner: Behrend S. 10 ff.; Binder S. 109, 116 ff.; Heinsheimer S. 4, 14; Hellwig, Anspr. S. 302 ff., Rechtskr. S. 35, 155, Civ.-Proz. S. 322; Herr S. 237 ff.; Meikel Bd. 65 S. 155; Rosenthal S. 54 ff.; Schilling S. 334 f.

Weshalb Planck im weiteren Verlaufe seiner Darstellungen meint, der Prozeß werde nur in den Fällen, in denen der Mann ohne Zustimmung der Frau über das geltend gemachte Recht verfügungsberechtigt ist, über das Recht der Frau selbst geführt, ist nicht ersichtlich: eine Begründung für diese Abweichung von seiner grundsätzlichen Auffassung führt Planck nicht an.

Allerdings sind die Rechtskraftwirkungen des Urteils in den zuletzt genannten Fällen nach § 1380 S. 2 andere als für den Regelfall. Damit wird jedoch an der juristischen Natur der Klage selbst nichts geändert, zumal das Gesetz irgendwelchen Anhalt hierfür nicht bietet.

2. Einen ebenso einfachen wie durchschlagenden Einwand gegen die Ansicht Plancks, daß der Mann auf Grund des § 1380 nicht das Eigentum der Frau, sondern das ihm an einer Sache zustehende Verwaltungsrecht geltend mache, führt m. E. Rosenthal a. a. O. an, welcher hierzu bemerkt:

> „Wäre dem so, dann würde § 1380 die ziemlich selbstverständliche Tatsache, daß der Mann ‚das am eingebrachten Gut ihm zustehende Recht' im eigenen Namen geltend mache, betonen, ohne daß damit einem Bedürfnisse entsprochen wäre; denn daß das Subjekt eines Anspruchs denselben klageweise geltend machen kann, brauchte an dieser Stelle keiner gesonderten Feststellung."

Es sei nicht unterlassen darauf hinzuweisen, daß Rosenthal kurz vor der genannten Stelle bei Erwähnung des § 1380 sagt: „Der Mann hat also unbestrittenermaßen die Aktivlegitimation über das eingebrachte Gut; denn (!) es ist sein eigenes Recht an dem Gegenstande, welches er geltend macht." Es ist wohl anzunehmen, daß dieser ohnehin nicht recht klare Satz, der mit der sonstigen Ansicht des Schrift-

stellers in unlösbarem Widerspruche steht, lediglich auf einem Irrtume beruht.

3. Von dem durch die Klage geltend gemachten Anspruche der Ehefrau, dem Klagegrunde, ist streng zu scheiden die Legitimation des Mannes zur Klageerhebung, das ihm nach § 1380 gewährte Recht auf gerichtliche Geltendmachung jenes Anspruchs. Klagegrund in dem vom Ehemanne im eigenen Namen geführten Prozeß über eingebrachtes Gut ist ein Recht der Frau, während § 1380 ein Recht des Ehemannes darstellt: dessen Befugnis zur gerichtlichen Geltendmachung gewisser, ihm nicht zustehender Ansprüche im eigenen Namen.[4]) Es liegt somit nahe, die Vorschrift des § 1380 B.G.B. mit der des § 195 Str.G.B. zu vergleichen.[5])

Macht aber der Mann nicht sein eigenes, sondern ein Recht der Ehefrau geltend, so kann er dies nur auf dieselbe Weise tun, wie die letztere selbst es tun könnte. Daraus zieht Haas[6]) die interessante Folgerung, daß „zur Entscheidung über den Anspruch — besser wohl: über die Klage — des Mannes, der nicht Arbeiter oder Arbeitgeber ist, das Gewerbegericht zuständig ist, wenn für die Klage der Frau dieses Gericht zuständig sein würde". Dasselbe gilt auch von den anderen besonderen Gerichten, von den Verwaltungsgerichten und den Verwaltungsbehörden, welche zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten berufen sind und hierin den ordentlichen Gerichten völlig gleichstehen.[7]) Daran kann der Ausdruck „gerichtliche Geltendmachung" nichts ändern, zumal von einer Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nur insoweit die Rede

---

[4]) vgl. Binder S. 123; Rosenthal S. 55.

[5]) Die Vergleichung mit diesem speziellen Fall ist m. E. näherliegend als die von Hellwig, Civ.-Proz. S. 324 N. 24 angeführte Analogie des Instituts der Privatklage.

[6]) S. 34.

[7]) Neumann § 1380 A I, 2; Planck § 1380, 3.

sein kann, als nicht reichs- oder landesgesetzlich die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten oder von besonderen Gerichten begründet ist.[8])

§ 6.

3. Die Arten der gerichtlichen Geltendmachung.

Nachdem festgestellt worden ist, daß unter einem „zum eingebrachten Gute gehörenden Rechte" nur ein solches der Ehefrau verstanden werden kann, bleibt zu erörtern, was im § 1380 unter dem Ausdrucke „gerichtliche Geltendmachung" zu verstehen ist. Zwar würde der Wortlaut dieser Bestimmung an sich nicht ausschließen, sie sowohl auf Aktiv- als auch auf Passivprozesse zu beziehen. Indessen verwendet das Gesetz den Ausdruck offensichtlich wie auch die Wendung „im Klagewege geltend machen" technisch als Bezeichnung der Führung von Aktivprozessen.[1])

Diese Auffassung, welche in der Literatur wohl allgemein anerkannt wird, entspricht auch dem Willen der Gesetzgeber, wie er bei den Verhandlungen der Kommission für die zweite Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Ausdrucke gekommen ist.[2])

Außer durch Erhebung einer Klage kann die gerichtliche Geltendmachung durch den Ehemann auf verschiedenen anderen Wegen erfolgen, von denen die wichtigsten im folgenden einer näheren Erörterung unterzogen werden sollen.

---

[8]) § 13 G.V.G.

[1]) vgl. z. B. §§ 1329, 1400 Abs. 2, 1407, 1449; Endemann II § 136 N. 35; Leske II § 182 III A 3; Meikel Bd. 65 S. 155; Opet § 1380, 2; Planck § 1380, 11; Schmidt-Habicht § 1380, 3b; Staudinger §§ 1380, 2b, 1387, 2a α; Ullmann S. 77, Civ.-Prax. 91 S. 389.

[2]) z. B. Protokolle IV S. 172.

1. Auf Grund des § 1380 steht dem Ehemanne die Befugnis zu, in einem gegen ihn anhängigen Prozesse „bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht",[3]) gegen den Kläger eine Widerklage zu erheben.[4]) Der Umstand, daß durch die Klage ein gegen den Ehemann entstandenes, durch die Widerklage dagegen ein der Ehefrau zustehendes Recht geltend gemacht wird, schließt die Möglichkeit nicht aus, daß „der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruche oder mit den gegen denselben vorgebrachten Verteidigungsmitteln in Zusammenhang steht".[5])

2. Die Bestimmung des § 1380 verleiht dem Ehemanne weiterhin die Befugnis, in einem Rechtsstreite Dritter der einen Partei als Nebenintervenient beizutreten, sofern *seine Ehefrau* ein rechtliches Interesse an dem Obsiegen dieser Partei hat.[6]) Allerdings ergibt sich in allen Fällen, in denen sich ein rechtliches Interesse der Ehefrau an dem Obsiegen einer Partei nachweisen läßt, aus dem ehemännlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechte ein ebensolches für den Ehemann,[7]) und somit könnte der § 1380 für die Fälle der Nebenintervention überflüssig erscheinen. In der Tat hat aber die Vorschrift des § 1380 für die Nebenintervention die Bedeutung, daß das Urteil unter den Voraussetzungen des § 1380, S. 2 auch für und gegen die Ehefrau wirkt, während es mangels dieser Vorschrift *in allen Fällen* nur für und gegen den als Nebenintervenienten auftretenden Ehemann wirken könnte.

---

[3]) § 278 C.P.O.

[4]) Aronius S. 257; Gaupp-Stein § 33 II, 5; Meikel Bd. 65 S. 155; Neumann § 1380 A I, 2; Opet § 1380, 2; Planck § 1380, 3; Schmidt-Habicht § 1380, 3; Staudinger § 1380, 2b.

[5]) § 33 C.P.O.; Gaupp-Stein § 33 I läßt ganz allgemein eine nicht konnexe Widerklage zu.

[6]) § 66 C.P.O.

[7]) vgl. oben § 3, 2.

3. Auf Grund des § 1380 steht dem Ehemanne auch die Befugnis zu, die Rechte der Ehefrau im Wege des Mahnverfahrens wahrzunehmen.[8]) Ein auf seinen Antrag erlassener Zahlungsbefehl würde etwa zu lauten haben:

„Auf Antrag des Kaufmanns A. A. wird dem N. N. aufgegeben, die Ehefrau des ersteren wegen einer ihr zustehenden Darlehensforderung von 100 Mark . . . zu befriedigen."

Allerdings bedarf es auch sonst nicht des Nachweises einer Vollmacht, wenn für den Gläubiger die Erlassung eines Zahlungsbefehls nachgesucht wird.[9]) Indessen würde beim Auftreten des Mannes als Bevollmächtigter der Frau der letzteren Name als Antragstellerin im Zahlungsbefehle aufgeführt werden und dieser — zum Unterschiede von dem zuerst erwähnten Falle — folgenden Wortlaut haben:

„Auf Antrag der Ehefrau des Kaufmanns A. A. geb. X., vertreten durch ihren vorerwähnten Ehemann, wird dem N. N. aufgegeben . . ."

Vor allem aber erscheint es wichtig, daß dem Ehemann auf Grund des § 1380 das Recht zusteht, den Erlaß von Vollstreckungsbefehlen im eigenen Namen, ohne eine Vollmacht der Frau, zu beantragen.[10]) Da Gegenstand des Mahnverfahrens nur vertretbare Sachen sind,[11]) die häufig auch zu den verbrauchbaren gehören, über welche der Ehemann ohne Zustimmung seiner Ehefrau verfügen kann,[12]) so ist ihm damit für viele Fälle eine einfache Handhabe gegeben, um die Leistung

---

[8]) Meikel Bd. 65 S. 155; Neumann § 1380 A I, 2; Opet § 1380, 2; Planck § 1380, 3; Schmidt-Habicht § 1380, 3; Staudinger § 1380, 2b.

[9]) § 703 C.P.O.

[10]) § 699 C.P.O.

[11]) § 688 C.P.O.

[12]) § 1376 Z. 1 B.G.B.

solcher Sachen an sich zu erzwingen. An wen in den regelmäßigen Fällen die Leistung zu erfolgen hat, ist an anderer Stelle zu erörtern.[13])

4. Zur Einlegung der Rechtsmittel sowie anderer Rechtsbehelfe — des Einspruches und des Widerspruches — ferner zur Stellung von Anträgen auf Erlaß von Arresten und einstweiligen Verfügungen,[14]) von Pfändungsbeschlüssen[15]) u. a. ist der Ehemann gleichfalls gemäß § 1380 im eigenen Namen berechtigt.

5. Trotzdem § 1407 Z. 4 der Ehefrau gestattet, ohne Zustimmung des Ehemannes ein Widerspruchsrecht gegenüber einer Zwangsvollstreckung geltend zu machen, d. h. Anträge, Einwendungen und Erinnerungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung[16]) sowie gegen den festgestellten Anspruch selbst[17]) anzubringen, auch die Widerspruchsklage[18]) zu erheben, so schließt die erwähnte Vorschrift doch nicht die Befugnis des Mannes aus, diese Rechte im eigenen Namen ebenfalls gerichtlich geltend zu machen.[19])

Gegen die Gefahr, daß beide Ehegatten von dem ihnen zustehenden Rechte zu gleicher Zeit Gebrauch machen, ist der Dritte durch die Aussetzung eines Verfahrens gemäß § 148 C.P.O. geschützt.[20])

6. Als Arten der gerichtlichen Geltendmachung im Sinne des § 1380 sind u. a. zu erwähnen die Repliken, vor allem

---

[13]) vgl. unten § 8.

[14]) §§ 916 ff., 935 ff. C.P.O.; Ullmann S. 45; Leske II § 182 III A 1; Schmidt-Habicht § 1374,2.

[15]) §§ 828 ff. C.P.O.

[16]) § 766 C.P.O.

[17]) § 767 C.P.O.

[18]) Gemäß § 771 C.P.O.

[19]) vgl. Ullmann S. 222.

[20]) vgl. unten § 9 a. E.

eine seitens des Ehemannes erhobene Aufrechnungsreplik, wie m. E. schon aus § 209, Abs. 2 Z. 3 hervorgeht. Ihrer Geltendmachung seitens des Mannes stehen auch — obgleich sie als Verfügung über eingebrachtes Gut nach § 1376 Z. 2 nur in beschränktem Umfange zulässig ist — um so weniger Bedenken entgegen, als darin zugleich seine Zustimmung zu dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte der Frau zu erblicken ist, welche die daraus entstandene Forderung zu einer solchen macht, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden, gegen welche der Ehemann mithin aufrechnen kann.[21])

Dagegen erscheint die Geltendmachung einer Aufrechnungseinrede auf Grund des § 1380 ausgeschlossen, da der Mann zu Prozessen über „Forderungen an die Frau, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann" und gegen welche allein er aufrechnen kann, nicht passiv legitimiert ist.[22])

7. Endlich ist der Ehemann auf Grund des § 1380 auch zur Anmeldung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes im Konkurse für befugt zu erachten, weil während des Konkurses die Anmeldung zur Tabelle nach § 139 K.O. an die Stelle der während dieser Zeit unzulässigen Klagerhebung tritt[23]) und demgemäß auch „zur Feststellung mit Urteilskraft führen kann".[24]) Vor allem spricht dafür die Vorschrift des § 209, Abs. 2 Z. 2 B.G.B., welche die Anmeldung im Konkurse der Erhebung einer Klage gleichstellt.

Meldet der Mann die Forderung seiner Frau im eigenen Namen an, so wird in die Konkurstabelle nicht der Name

---

[21]) §§ 1376 Z. 2 u. 1412 Abs. 1; Ullmann S. 47 f.; Meikel Bd. 65 S. 155; Motive IV S. 277; Planck § 1376, 3, Schröder S. 37.

[22]) a. M. Hellwig, Anspr. S. 307, 23; Schröder S. 37; vgl. Opet § 1380, 2.

[23]) § 12 K.O.

[24]) § 145 Abs. 2 K.O; Aronius S. 257; Hellwig, Civ.-Proz. S. 51, 324 N. 26; a. M. ohne Begründung Meikel Bd. 65 S. 155.

der Ehefrau als der eigentlichen Gläubigerin, sondern der des Ehemannes als anmeldender Gläubiger eingetragen, und nur die Angabe des Grundes der Forderung läßt ersehen, daß diese der Ehefrau zusteht.

8. Zwischen obligatorischen und dinglichen Ansprüchen macht § 1380 keinen Unterschied.[25])

Der Ehemann kann also auf Grund dieser Vorschrift sowohl eine seiner Ehefrau zustehende Forderung einklagen, als auch z. B. nach § 985 von dem Besitzer eines zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes dessen Herausgabe verlangen.[26])

Selbstverständlich kann sich der Mann bei Besitzentziehung durch die Frau dieser gegenüber nicht auf die §§ 1380, 985 berufen, weil das geltend gemachte Recht — das Eigentum — der Frau selbst zusteht. Ihr gegenüber ist der Ehemann darauf beschränkt, auf Grund des § 1373 bezw. mit der Besitzentziehungsklage sein Recht zu verfolgen.[27])

Nach dem soeben Dargelegten muß es auffällig erscheinen, wenn Rozumek[28]) meint:

> „Es steht fest, daß der Mann die rei vindicatio nicht hat . . . er würde nicht ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht geltend machen; das Recht, das Eigentum, steht vielmehr der Frau zu, nur die Gegenstände selbst gehören zum eingebrachten Gut."

Dem ist entgegenzuhalten: daß das Eigentum der betr. Sachen der Frau zusteht, ist natürlich unbestritten; als solches macht es der Mann auch nur geltend. Die Ausdrucksweise,

---

[25]) Fischer-Henle § 1380, 1; Herr S. 229; Schmidt-Habicht § 1380, 2; Planck § 1380, 2; Staudinger § 1380, 2a.

[26]) Binder S. 123; Haas S. 30; Hellwig, Anspr. S. 302 f.; Rosenthal S. 55.

[27]) Meikel Bd. 65 S. 155; Staudinger § 1380, 2a.

[28]) S. 54.

daß die Gegenstände „zum eingebrachten Gute gehören" scheint irregeleitet zu haben; nein: sie *werden*, sobald sie in das Vermögen der Frau gelangen, eingebrachtes Gut;[29]) m. a. W.: das eingebrachte Gut ist nichts anderes als eben diese Gegenstände. Das Eigentum derselben ist mithin ein zu ihnen, zum eingebrachten Gute gehörendes Recht, zu dessen Geltendmachung der Ehemann im eigenen Namen befugt ist.

Daher ist es unrichtig, wenn *Meikel*[30]) den Standpunkt vertritt, „der Ausdruck ‚Recht' sei im weiteren Sinne aufzufassen und begreife sowohl Forderungen wie auch bewegliche Sachen und Grundstücke . . . in sich". Denn soweit das Eingebrachte aus Rechten besteht, macht der Ehemann diese, soweit es aus Gegenständen besteht, ein zu diesen gehörendes Recht — Eigentum, Nießbrauch usw. — geltend. Von einer „weiteren Auslegung" des Wortes „Recht" im § 1380 kann mithin nicht die Rede sein.

9. Mit demselben Rechte wie den Herausgabeanspruch kann der Ehemann die entsprechende Klage auf Feststellung des Eigentumes seiner Ehefrau im eigenen Namen erheben, denn er macht damit gleichfalls deren Eigentum nur durch eine andere Art der Klage gerichtlich geltend.

Die Voraussetzungen einer solchen Feststellungsklage sowie die Frage nach der praktischen Bedeutung des § 1380 für diese Klagen sind bei Besprechung der Nebenintervention des Mannes im eigenen Namen bereits erörtert.[31])

Von besonderer Tragweite erscheint die Verbindung einer solchen Feststellungsklage mit der rei vindicatio aus § 985. Der Klageantrag würde in hergebrachter Weise etwa lauten:

„. . . den Beklagten unter Anerkennung des Eigentumes . . . zur Herausgabe . . . zu verurteilen".

---

[29]) § 1363.

[30]) Bd. 65 S. 155; vgl. *Meyer*, Bl. f. Rechtsanw. Bd. 64 S. 66 f.

[31]) s. oben § 6 Nr. 2.

Allerdings ist die praktische Bedeutung einer solchen objektiven Klagenhäufung — nach § 260 C.P.O. — für den vorliegenden Fall nicht unbestritten. Während nämlich nach der, jetzt auch vom Reichsgericht geteilten Ansicht, „in jedem Falle der Klageantrag der rei vindicatio das zugrunde liegende Recht — das Eigentum — erschöpft",[32]) folgt nach der gegnerischen Meinung „aus der Bejahung oder Verneinung des aus der Rechtsverletzung hergeleiteten Anspruchs nicht die Bejahung oder Verneinung des bedingenden Rechtsverhältnisses".[33])

Die Beantwortung dieser so streitigen Frage „fällt im wesentlichen zusammen mit der Frage, inwieweit die auf die rei vindicatio ergehende Entscheidung in Rechtskraft erwächst".[34])

Während im gemeinen Recht das Urteil konsumierende Kraft für das „in iudicium deduzierte Recht" hatte, sind heute nach § 322 C.P.O.

> „Urteile der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage . . . geltend gemachten Anspruch entschieden ist".[35])

Zur Begründung seiner Ansicht geht das Reichsgericht davon aus, daß „Tenor und Urteilsgründe zusammen die Entscheidung bilden".[36]) Nun ist es allerdings richtig, daß in vielen Fällen, in denen das Urteil z. B. lautet „Der Kläger

---

[32]) Entsch. d. R.G. 33 S. 5; ferner Endemann I § 86a N. 22; Gaupp-Stein §§ 2 N. 13ff., 8 N. 5; Rich. Schmidt § 97 III a.

[33]) Hellwig, Anspr. S. 412, ferner S. 32ff., 93, Rechtskr. S. 63, Civ.-Proz. S. 389f.; Biermann S. 188; Dernburg III §§ 118,3, 119,6; Eck-Leonhard II S. 162ff.; Fischer in Jher. Jahrb. 40 S. 161; Motive III S. 396; Petersen-Anger § 322,6; Planck III S. 248, 4; Seuffert, C.P.O. § 322, 3; Weismann I § 61 B II, 1; früher auch Entsch. d. R.G. 26 S. 433.

[34]) Entsch. d. R.G. 33 S. 4.

[35]) Crome I § 130 N. 7.

[36]) Entsch. d. R.G. a. a. O.

wird mit seiner Klage kostenpflichtig abgewiesen" die Entscheidungsgründe zur Auslegung des Tenors herangezogen werden müssen. „Deshalb (!) — so folgert Rich. Schmidt a. a. O. — sind Entscheidung und Entscheidungsgründe zur Bestimmung des Rechtskraftsinhaltes eine unzerreißbare Einheit", eine Folgerung, die m. E., weil nicht logisch, auch nicht richtig erscheint. Nicht Tenor und Gründe zusammen gehen in Rechtskraft über, sondern „die Entscheidung, wie sie sich aus der Vergleichung des Tenors mit den Gründen als lebendiger Inhalt des ersteren ergibt".[37])

Wenn daher der Ehemann bei Anstellung der rei vindicatio beantragt, „den Besitzer zur Herausgabe der Sachen zu verurteilen", so braucht hierbei das Eigentum der Ehefrau nicht notwendig erwähnt zu werden, und das Urteil kann nur insoweit in Rechtskraft übergehen, als über die Verpflichtung zur Herausgabe der Sachen, über den aus dem Eigentum entspringenden, „durch die Klage geltend gemachten Anspruch" entschieden wird.

Wird demnach bei der Klage aus § 985 nicht einmal über das Eigentum der Ehefrau, so wird um so weniger über die Zugehörigkeit der Sache zum eingebrachten Gute eine Entscheidung gefällt.[38]) Auch darin kann keine Begründung der Ansicht des Reichsgerichtes liegen, daß der Richter, um über die rei vindicatio einer Ehegutssache zu entscheiden, die Überzeugung von der Zugehörigkeit dieser Sache zum eingebrachten Gute besitzen muß,[39]) zumal die Überzeugung, die in den Entscheidungsgründen niedergelegt ist, nicht einmal für die Auslegung des Urteils von Wichtigkeit ist.

---

[37]) Crome I § 130 III 2.
[38]) Hellwig, Anspr. S. 303; a. M. Schmidt-Habicht § 1380, 1.
[39]) vgl. z. B. Endemann I § 86a N. 22.

§ 7.

4. Die Befugnis des Ehemannes zur Vornahme einzelner Prozeßhandlungen.

1. Gibt die Vorschrift des § 1380 dem Ehemann das Recht zur Prozeßführung über eingebrachtes Gut, so befreit sie ihn doch nicht von den Schranken, welche der § 1375 seinem ehemännlichen Verwaltungsrechte zieht, hindert ihn mithin regelmäßig, im Laufe des Prozesses Rechtshandlungen vorzunehmen, durch welche er die Ehefrau verpflichtet oder über Eingebrachtes ohne ihre Zustimmung verfügt.[1])

2. Zu den Verfügungen ist insbesondere zu zählen der Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch, da durch ihn das streitige Recht aufgehoben wird. Mithin steht dem klagenden Ehemann auf Grund des § 1380 nicht die Befugnis zu, im Laufe des Prozesses auf den geltend gemachten Anspruch — i. e. das zum eingebrachten Gute gehörende Recht der Ehefrau — zu verzichten. Würde der Ehemann eine dahingehende Erklärung abgeben, so könnte auf Grund dieser unwirksamen Rechtshandlung eine Abweisung der Klage gemäß § 306 C.P.O. nicht erfolgen.[2])

Für die gegenteilige Meinung, die übrigens den Verfügungscharakter des Verzichtes nicht leugnet, scheint der Umstand zu sprechen, daß der Mann nicht gehindert ist, durch

---

[1]) Binder S. 127 ff.; Meikel Bd. 65 S. 155; Opet § 1380, 4; Schilling S. 332; „Das Recht" Jahrg. 1903 Nr. 3101 (O.L.G. Stuttgart, 2. Civilsen. v. 8. Juni 1903); vgl. Hellwig, Rechtskr. S. 156; Neumann § 1400 II 1 b.

[2]) Binder S. 123 ff.; Motive IV S. 360; Struckmann-Koch § 306, 1; Opet § 1380, 4; Ullmann S. 67, 72 f., 149; a. M. Hellwig Anspr. S. 157 ff., Rechtskr. S. 158, Civ.-Proz. S. 323; Meikel Bd. 65 S. 157, 170, Bd. 67 S. 221 ff.; Planck § 1380, 2; Schmidt-Habicht 1380, 3 e; anscheinend auch Staudinger § 1380, 6.

Vornahme bezw. Unterlassung gewisser Rechtshandlungen, z. B. Nichtauftreten im Prozesse, dieselbe Wirkung wie durch einen Verzicht herbeizuführen.[3]) Indessen kann hierin kein hinreichender Grund dafür erblickt werden, dem Ehemann durch das Mittel der Prozeßführung die gänzliche Umgehung des § 1375 zu ermöglichen.

3. Im Gegensatze zum Verzichte ist eine Zurücknahme der Klage seitens des Ehemannes statthaft, da durch sie der Bestand des geltend gemachten Rechtes nicht berührt wird. In einem solchen Falle steht auch nichts im Wege, daß der Ehemann seine Verpflichtung zur Tragung der Prozeßkosten anerkennt, da diese nicht dem eingebrachten Gute, sondern stets dem Ehemann persönlich zur Last fallen.[4])

Anerkenntnis eines Anspruches seitens des Ehemannes nach § 307 C.P.O. kann — wenn wir von dem Falle der negativen Feststellungsklage absehen — hier nicht in Frage kommen, weil in einem durch den Ehemann im eigenen Namen geführten Rechtsstreit eine das eingebrachte Gut betreffende Widerklage nicht statthaft ist.[5])

4. Die Frage, ob der Ehemann in einem gemäß § 1380 erhobenen Prozesse zum Abschlusse eines Vergleiches berechtigt ist, läßt sich m. E. nicht allgemein, sondern nach Maßgabe des materiellen Rechts nur für den Einzelfall entscheiden. So ist z. B. ein Vergleich des Inhalts, daß der Ehemann seine Klage zurücknimmt und jede Partei sich zur Tragung einer bestimmten Quote der Prozeßkosten verpflichtet, unbedenklich für zulässig zu erachten, da das eingebrachte Gut durch einen solchen Vergleich in keiner Weise berührt wird. Dagegen ist der Ehemann zum Abschlusse von Vergleichen,

---

[3]) s. unten Nr. 5ff.

[4]) § 1387 Z. 1; vgl. Ullmann S. 149.

[5]) Binder S. 115; Hellwig Rechtskr. S. 158; Opet § 1380,4; Ullmann S. 77.

durch welche er eine Verpflichtung für die Ehefrau eingeht oder über Eingebrachtes verfügt, regelmäßig nicht befugt.[6])

Wenn auch der § 1380, S. 2 dem Wortlaute nach nur die Wirksamkeit von Urteilen für und gegen die Frau regelt, so steht einer entsprechenden Anwendung dieser Bestimmung auf rechtskräftige Vergleiche offenbar nichts entgegen.

5. Nun läßt sich allerdings nicht leugnen, daß der Ehemann kraft seines Verwaltungsrechtes im Laufe des Prozesses zur Vornahme von Rechtshandlungen befugt ist, die, wenn sie auch keine unmittelbaren Veränderungen des eingebrachten Gutes — Verfügungen — darstellen, so doch mittelbar solche Veränderungen zur Folge haben können bezw. müssen.[7])

6. So steht es z. B. im Belieben des Mannes, im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht aufzutreten und ein Versäumnisurteil gegen sich ergehen zu lassen; auch kann es nicht vermieden werden, daß er ein solches Urteil durch Versäumung der Einspruchsfrist rechtskräftig werden läßt, was besonders im Falle des § 1380, S. 2 für den Bestand des eingebrachten Gutes von Bedeutung ist.[8])

7. Weiter ist es dem Ehemanne unbenommen, Behauptungen und Verteidigungsmittel absichtlich nicht geltend zu machen oder die des Gegners zuzugestehen.[9]) Er kann die Leistung eines ihm auferlegten, zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides verweigern, in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine nicht auftreten oder seinerseits dem Gegner

---

[6]) Binder S. 126 f.; Ullmann S. 73 f.; für schlechthin unzulässig erachtet den Vergleich Opet § 1380, 4, für schlechthin zulässig anscheinend Meikel Bd. 65 S. 157, 170 und Staudinger § 1380, 6.

[7]) Herr S. 230; vgl. Rosenthal S. 34.

[8]) s. § 330 C.P.O.; Ullmann S. 149.

[9]) Binder S. 124 ff.

die Eidesleistung erlassen und auf diese Weise die in den §§ 464 ff. C.P.O. bestimmten Wirkungen herbeiführen.[10])

8. Auch bezüglich des Beweismittels der Urkunden stehen ihm ähnlich weitgehende Befugnisse zu: Er kann eine Urkunde anerkennen, auf die Vorlegung einer solchen verzichten, auch die Erklärung auf eine vorgelegte Urkunde oder deren Vorlegung verweigern und sich dadurch dem Nachteile des § 427 C.P.O. aussetzen.

9. Schon aus dieser kurzen Zusammenstellung ergibt sich, daß dem Ehemanne durch das Verwaltungsrecht gerade im Prozesse ein Recht in die Hand gegeben ist, welches in die Rechte der Ehefrau am eingebrachten Gute tief eingreift und den Ehemann — trotz der Vorschrift des § 1375 — zu weitgehender, selbständiger Einwirkung auf das eingebrachte Gut berechtigt. An dieser Tatsache wird durch die einschränkenden Vorschriften der §§ 1374, 1377 nichts geändert, vielmehr muß sich die Frau mit dem ihr durch §§ 1391, 1418, Abs. 1, Z. 1 gewährten Schutz begnügen.

§ 8.

5. Die Fassung des Klageantrages.

Lebhaft bestritten ist die Frage nach der richtigen Fassung des Klageantrages bei einem auf Grund des § 1380 geführten Rechtsstreite. Diese Frage läßt sich nicht für alle Fälle einheitlich entscheiden, vielmehr ist zu berücksichtigen, ob der Ehemann berechtigt ist, über das klagend geltend gemachte Recht ohne Zustimmung seiner Ehefrau zu verfügen oder nicht.

1. a) Im ersteren Falle kann der Ehemann mit dem Klageantrage stets die Leistung an sich fordern.[1])

---

[10]) Haas S. 39; Ullmann S. 75, 83.

[1]) Haas S. 38; Leske II § 182 III A 1, 3; Neumann § 1380 A I 1, 3a α; Opet § 1380, 4; Planck § 1380, 5.

b) Aber auch einem Antrage auf Leistung an die Ehefrau steht kein Bedenken entgegen, da in dem seitens des Mannes gestellten Antrage zugleich seine nach § 1395 erforderliche Einwilligung liegt, welche die Frau zur selbständigen Annahme der Leistung berechtigt.[2])

Der Einwand Opets, daß „eine solche Formulierung des Klageantrags und dementsprechende Verurteilung der Frau ohne deren Einverständnis die Teilnahme an der Verwaltung des eingebrachten Gutes aufbürden würde",[3]) kann für durchgreifend nicht erachtet werden, denn in der Annahme einer geschuldeten Leistung durch die Ehefrau als Gläubigerin kann eine „Aufbürdung" der Vermögensverwaltung umso weniger erblickt werden, als jene trotz des so formulierten Klageantrags zur Empfangnahme der Leistung immer nur berechtigt, aber nicht — auch nicht dem Manne gegenüber — verpflichtet ist.[4])

2. a) In den regelmäßigen Fällen, in denen der Ehemann nicht berechtigt ist, ohne Zustimmung der Frau über das Recht zu verfügen, kann er dagegen — in der Regel wenigstens — nicht Leistung an sich verlangen. Denn in der Empfangnahme derselben würde, weil der Ehemann gegen sie den geltend gemachten Anspruch aufgibt und weil damit das eingebrachte Gut in seiner Substanz verändert wird, eine unzulässige Verfügung über das Eingebrachte liegen. Auch hier kann indessen — aus dem soeben dargelegten Grunde — der Antrag stets auf Leistung an die Ehefrau als Eigentümerin des eingebrachten Gutes gestellt werden.[5])

---

[2]) Behrend S. 29; Hellwig, Anspr. S. 305; Planck § 1380, 5; Ullmann Civ. Prax. 91 S. 392.

[3]) Opet § 1380, 4.

[4]) Herr S. 244.

[5]) Behrend S. 18, 24; Binder S. 105; Cosack I § 52 III, 1; Dernburg IV § 43, VI; Hachenburg S. 387 ff.; Hellwig

Über diese, für unsere weitere Erörterung grundlegenden Sätze herrscht in der Literatur im allgemeinen Einverständnis.[6])

Nur Endemann[7]) gestattet in Konsequenz seiner Auffassung, daß in der Empfangnahme einer geschuldeten Leistung eine Verfügung nicht zu erblicken sei, den Antrag in allen Fällen auf Leistung an den Ehemann zu richten, soweit in der Annahme der Leistung ein Verwaltungsakt liegt.

b) Der Streit dreht sich demnach in der Hauptsache darum, ob der Mann — in Abweichung von der Regel — in gewissen Fällen die Leistung an sich fordern kann.

a) Ausgeschlossen ist dies m. E. bei obligatorischen Ansprüchen der Ehefrau gegen den Beklagten, denn nur das obligatorische Recht ist Bestandteil des eingebrachten Gutes, nicht aber der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand, über welchen der Ehemann daher weder ein Recht zur Verfügung noch zur Besitznahme hat.[8]) Es kann natürlich auch nicht zulässig erscheinen, dem Ehemann in analoger Anwendung des § 1376, Z. 1, der ihm die freie Verfügung über verbrauchbare Sachen einräumt, ein Verfügungsrecht über die Forderung auf Leistung solcher Sachen zuzubilligen.[9]) Man würde sonst dem Manne mit demselben Rechte, wie die An-

---

Anspr. S. 305; Civ.-Proz. S. 283, insbes. Anm. 30; Herr S. 230, 242; Haas S. 42; Matthiaß II § 86, III Bb 2; Opet § 1380, 4; Planck §§ 1376, 4, 1380, 5; Schmidt-Habicht §§ 1376, 3c, 1380, 3c; Staudinger §§ 1375, 3, 1380, 5; Ullmann S. 43 f., 65; vgl. Aronius S. 361.

[6]) Haas S. 30; Herr S. 241; Meikel Bd. 65 S. 156.

[7]) II § 176 N. 19 und N. 36; s. hiergegen insbesondere Herr S. 231 ff.

[8]) §§ 1375, 1373.

[9]) Herr S. 234; Schilling S. 332; Ullmann S. 42 ff.

nahme einer Geldsumme auch die Kündigung einer Forderung zugestehen müssen, was indessen nirgends behauptet wird.[10])

β) Somit bleibt noch zu erörtern, ob etwa bei der Geltendmachung eines der Ehefrau zustehenden dinglichen Rechtes Leistung an den Mann gefordert werden kann. Hier ist die Sachlage verschieden, je nachdem der Frau das Eigentum oder ein anderes dingliches Recht an der beanspruchten Sache zusteht.

Ist die Ehefrau nicht Eigentümerin, sondern z. B. Pfandgläubigerin oder Nießbraucherin, so gehört das Pfandrecht, der Nießbrauch, zum eingebrachten Gute, nicht aber die Sache selbst. Mithin kann der Ehemann in allen diesen Fällen aus den vor kurzem angeführten Gründen nicht Leistung an sich, sondern nur an die Frau beantragen.

Anders gestaltet sich die Sachlage, wenn der Mann ein aus dem Eigentum der Ehefrau entspringendes Recht im eigenen Namen geltend macht. Da hier nur der Antrag bei Klagen auf Leistung zur Erörterung steht, so kann für uns nur der Herausgabeanspruch des § 985 in Frage kommen. Weil nun Voraussetzung dieses Anspruchs ist, daß die Sache selbst eingebrachtes Gut ist, mithin in der Inbesitznahme seitens des Mannes auf Grund des § 1373 eine Veränderung — Verfügung — über das Eingebrachte der Frau nicht erblickt werden kann, so muß es bei der Klage des § 985 gestattet sein, außer auf Leistung an die Ehefrau auch auf Herausgabe an den Ehemann zu klagen.[11])

3. Von mehreren Seiten wird befürwortet, den Antrag auf Leistung an den Mann stets vorbehaltlos zuzulassen, so-

---

[10]) Außer Endemann a. a. O. vgl. Dernburg IV § 43, VI; Ullmann S. 45.

[11]) Hellwig, Anspr. S. 305; Planck § 1380,5; Schilling S. 332; Ullmann S. 66; vgl. Haas S. 43.

fern er bei der Klageerhebung die Zustimmung seiner Frau zur Einziehung der Leistung durch ihn — den Ehemann — nachweist.[12])

Eine solche Einwilligung wäre indessen als Zustimmung zu einem Rechtsgeschäfte bis zur Leistung des Schuldners bezw. bis zur Beendigung der Zwangsvollstreckung widerruflich.[13]) Mit Zulassung der erwähnten Fassung des Klageantrags würde man demnach der Ehefrau die Möglichkeit eröffnen, noch im letzten Augenblicke durch Widerruf gegenüber dem Beklagten ohne Wissen des klagenden Mannes die Leistung an diesen zu verhindern und damit — mangels des Vorhandenseins eines anderweiten Klageantrags — den Zweck der an sich erfolgreichen Klage zu vereiteln.

Dies Bedenken muß dazu führen, die zuletzt vorgeschlagene Fassung des Klageantrags zu verwerfen.

4. Hiervon verschieden ist die Klage des Ehemannes auf Leistung „an sich unter Zustimmung der Ehefrau". Ein solcher Klageantrag ist in allen Fällen für unbedenklich zulässig zu erachten.[14]) Ob der Antrag — wie Hellwig vorschlägt — in Anlehnung an § 2114 „auf Leistung an den Mann nach Beibringung der Einwilligung der Frau" gestellt wird, ist rechtlich offenbar unerheblich; man kann indessen diesem Vorschlage mit Rücksicht auf die logische Fassung nur zustimmen, ohne daß jedoch mit der Annahme dieses

---

[12]) Haas S. 35 ff.; Hellwig, Anspr. S. 305; Rechtskr. S. 517; Herr S. 245.

[13]) § 183.

[14]) Behrend S. 21 ff.; Binder S. 105; Haas S. 30; Hellwig, Anspr. S. 305; Herr S. 243; Meikel Bd. 65 S. 156; Opet § 1380, 4; Planck § 1380, 5; „Das Recht", Jahrg. 1903 Nr. 3101 (O.L.G. Stuttgart 2. Civilsen. v. 8. Juni 1903); Schilling S. 333; Schmidt-Habicht § 1380, 3c; Seuff. Archiv 59 Nr. 233 (O.L.G. Marienwerder v. 15. Jan. 1904); Ullmann S. 43, 65; Gaupp-Stein S. 150 N. 16.

analogen Wortlautes eine Ähnlichkeit der Rechtslage der Fälle des § 2114 mit denen des § 1380 zugestanden werden soll.[15])

Da es sich hierbei nicht um die Zustimmung der Ehefrau zur Prozeßführung, sondern zur Empfangnahme einer Leistung handelt, so ist unter den Voraussetzungen des § 1379 eine Ersetzung der Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht statthaft, ohne daß ein dahingehender Vorbehalt im Klageantrag vorgesehen sein müßte.[16])

5. Aus dem oben[17]) aufgestellten Grundsatze, daß beide Ehegatten gemeinsam zu Verfügungen über eingebrachtes Gut zuständig sind, ergibt sich für den Ehemann die fernere Möglichkeit, auf Leistung an beide Ehegatten zu klagen.[18])

6. Dagegen ist es nicht als zulässig anzusehen, den Klageantrag auf Hinterlegung für beide Ehegatten zu richten, wie ebenfalls Hellwig[19]) meint.

Dem würde nicht entgegenstehen der Einwand, daß das Bürgerliche Gesetzbuch die Hinterlegung nur als ein Recht des Schuldners ausgebildet habe;[20]) vielmehr kennt das Gesetz verschiedene Fälle, in denen dem Gläubiger das Recht zuerkannt ist, vom Schuldner die Hinterlegung zu verlangen.[21])

---

[15]) s. unten Nr. 6.

[16]) Behrend S. 23; Herr S. 249; Opet 1380, 4; Entsch. d. K.G. v. 25. Mai 1903 (Scherer 4. Jahrg. Nr. 1275; Entsch. d. O.L.G. Bd. 7, 47).

[17]) § 4 N. 2.

[18]) Herr S. 243; Leske II § 182, III A 1, 3; Neumann § 1380 A I 3b α; Planck § 1380, 5; „Recht" Jahrg. 1903 Nr 3101; Seuff. Arch. 58 Nr. 101 (O.L.G. Breslau v. 16. Okt. 1902); Ullmann S. 43; a. M. Behrend S. 29; Aronius S. 361.

[19]) Anspr. S. 305; Civ.-Proz. S. 324 N. 27; ferner: Behrend S. 30 ff.; Planck § 1380, 5.

[20]) So Herr S. 248.

[21]) s. Fischer-Henle § 372, 5.

Indessen muß es bedenklich erscheinen, die Bestimmung des § 2114 auf die vorliegende Sachlage auszudehnen, die zu jener Vorschrift in keiner Hinsicht ein Analogon bildet. Näher scheint schon eine sinngemäße Anwendung des § 1077 auf unseren Fall zu liegen. Aber auch dies ist m. E. nicht statthaft, einmal, weil das ehemännliche Recht am eingebrachten Gute keinen Nießbrauch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs darstellt, sodann, weil die genannte Vorschrift nur für den Nießbrauch an einer auf Zinsen ausstehenden Forderung gilt und es nicht angeht, diese singuläre Bestimmung des Gesetzes auf jede zur Hinterlegung geeignete Sache anzuwenden.

§ 9.

6. Die Rechtskraftwirkungen des Urteils.

1. „Ist der Ehemann befugt, über das Recht ohne Zustimmung der Frau zu verfügen, so wirkt das Urteil auch für und gegen die Frau."[1])

Zu dieser Vorschrift ist zu bemerken, daß ein Recht in Frage stehen muß, über das der Ehemann überhaupt ohne Zustimmung der Frau verfügen kann, nicht etwa ein solches, über das er im konkreten Falle — sei es infolge Zustimmung der Ehefrau, sei es infolge der Ersetzung dieser Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht — erst verfügungsberechtigt geworden ist. Mithin können für die Vorschrift des § 1380, S. 2 nur die Fälle der §§ 1376, 1378 in Betracht kommen.[2]) Ob seitens

---

[1]) § 1380 S. 2.

[2]) Crome I § 130 N. 43; Fischer-Henle § 1380, 2; Haas S. 37 f.; Leske II § 182, III A 1; Meikel Bd. 65 S. 157; Neumann § 1380 A I, 3aα; Gaupp-Stein I S. 150; Schilling S. 331; Schmidt-Habicht § 1380, 3e; Staudinger § 1380, 6;

des Mannes eine Leistungs- oder eine Feststellungsklage erhoben ist, ist für die Frage nach der Rechtskraftwirkung des Urteils ohne Belang.

Die genannte Vorschrift ist auch insofern von Bedeutung, als sie einen Fall der erweiterten Rechtskraft des Urteils darstellt, d. h. einen Fall, in welchem ein zwischen den Parteien ergangenes Urteil auch für und gegen dritte Personen in Rechtskraft erwächst.[3])

Aus der Vorschrift des § 1380, S. 2 lassen sich nachstehende Folgerungen ziehen:

a) Hat der Ehemann in einem solchen Rechtsstreite, z. B. über die Vindikation verbrauchbarer Sachen[4]) gesiegt, so kann die Ehefrau nunmehr einer seitens des Gegners gegen sie selbst erhobenen Klage die exceptio rei iudicatae entgegensetzen.[5])

b) Ist der Ehemann die unterliegende Partei, so steht andererseits einer erneuten Klage der Frau seitens des Gegners der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegen.[6]) Gleichgültig ist hierbei, ob die Ehefrau zu dieser zweiten Klage die Zustimmung ihres Mannes eingeholt hat[7]) oder einer solchen nicht bedarf, sei es gemäß §§ 1401 u. a., sei es wegen Beendigung des gesetzlichen Güterstandes, da

---

Ullmann S. 67 f.; a. M. Schröder S. 37; Hellwig, Civ.-Proz. S. 350, Anspr. S. 310 f., der hier übrigens nicht leugnet, daß die oben vertretene Ansicht „wohl der unmittelbare Sinn des Gesetzes sein dürfte".

[3]) Ullmann, Civ. Prax. 91 S. 392; vgl. Motive I S. 376 ff.

[4]) s. § 1376 Z. 1.

[5]) Schilling S. 332; Haas S. 39 (der hier vertretenen Ansicht kann, soweit sie die Einrede der Rechtshängigkeit betrifft, nicht beigetreten werden; s. u. Nr. 3).

[6]) Meikel Bd. 65 S. 156; Opet § 1380, 5; Schilling S. 332; Ullmann S. 68, Civ. Prax. 91 S. 397.

[7]) § 1400 Abs. 2.

dieser Umstand auf die Rechtskraftwirkungen des Urteils ohne Einfluß ist.[8])

2. In den regelmäßigen Fällen, in denen der Ehemann nicht berechtigt ist, ohne Zustimmung der Frau über eingebrachtes Gut zu verfügen, wirkt das Urteil nur für und gegen den Ehemann, nicht aber für und gegen die Ehefrau.

Findet sich dieser Satz auch nicht ausdrücklich im Gesetze hervorgehoben, so geht er doch aus einem argumentum e contrario des § 1380, S. 2 hervor;[9]) er ist aber m. E. ohnedies im Hinblick auf § 325, Abs. 1, S. 1 C.P.O., wonach ein rechtskräftiges Urteil nur für und gegen die Parteien wirkt, als selbstverständlich anzusehen.[10])

Als Folgen dieses Rechtssatzes ergeben sich für unseren Fall:

a) Hat der Mann in dem Rechtsstreite ein obsiegendes Urteil erstritten, so bleibt die Frau trotzdem der Gefahr einer neuen Klage seitens des Gegners ausgesetzt, ohne ihm gegenüber von der Einrede der Rechtskraft Gebrauch machen zu können.[11])

Daß die Ehefrau hiernach alsbald oder nach Beendigung der Verwaltungsgemeinschaft einer condictio indebiti des Gegners — wie jeder anderen Klage, z. B. der rei vindicatio desselben — ausgesetzt ist, wird von Hellwig[12]) besonders hervorgehoben. Der hiergegen gerichtete Einwand Ullmanns,[12a]) die condictio indebiti sei nur gegeben, wenn die Schuld, auf welche gezahlt ist, nicht bestanden habe,

---

[8]) Meikel Bd. 67 S. 214.

[9]) Haas S. 31; Herr S. 257; Ullmann S. 69, Civ. Prax. 91 S. 398.

[10]) vgl. Staudinger § 1380, 6.

[11]) Behrend S. 48; Opet § 1380, 5b.

[12]) Anspr. S. 307.

[12a]) S. 70; vgl. auch Civ. Prax. 91 S. 399.

erscheint schon im Hinblick auf § 812, Abs. 2, S. 1 nicht zutreffend.

Sollte die Frau aus irgend einem Grunde, z. B. weil der Gegner den ihm durch das erste Urteil auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt, sich genötigt sehen, trotz Obsiegens des Ehemannes einen neuen Prozeß wegen desselben Streitgegenstandes anhängig zu machen, so kann sie sich in diesem Prozesse der anderen Partei gegenüber nicht auf das in dem ersten Rechtsstreite zugunsten des Mannes ergangene Urteil berufen, muß ihren Anspruch vielmehr von neuem und unabhängig von der früheren Klage begründen.[13]) Andererseits kann der Gegner einer solchen Klage, gleichgültig, ob die Ehefrau sie noch während des Bestehens des gesetzlichen Güterstandes oder nach Beendigung desselben anstrengt, nicht die exceptio rei iudicatae entgegensetzen.[14])

Danach ist es denkbar, daß der Gegner zweimal zu derselben Leistung verurteilt wird. Einem solchen — allerdings unbilligen — Ergebnisse kann er nur in der Weise begegnen, daß er die frühere durch ihn erfolgte Leistung in dem seitens der Frau anhängig gemachten Prozesse einredeweise geltend macht. Läßt er es indessen auch in diesem Prozesse zu einer Verurteilung, z. B. durch rechtskräftiges Versäumnisurteil, kommen, so erfährt das eingebrachte Gut eine ungerechtfertigte Bereicherung. Indessen ist dem Gegner durch die Bestimmung des § 812 eine Handhabe gegeben, die durch die strikte Befolgung des Gesetzes herbeigeführte Ungerechtigkeit wieder auszugleichen.

Die Frau ihrerseits ist in dem durch sie erhobenen

---

[13]) Herr S. 259; Meikel Bd. 65 S. 157; Ullmann S. 69, Civ. Prax. 91 S. 399.

[14]) Behrend S. 48; Leske II § 182, III A 1, 3; Haas S. 31; Ullmann, Civ. Prax. 91 S. 400; vgl. Binder S. 133.

Rechtsstreit gegen ein Urteil, das von dem im ersten Prozesse ergangenen abweicht, nicht geschützt.[15])

b) Ist der Ehemann mit seiner Klage abgewiesen, so kann die Ehefrau trotzdem mit einer neuen Klage ihren Anspruch durchzusetzen versuchen, und es kann auch hier ein von der ursprünglichen Entscheidung abweichendes Erkenntnis ergehen.[16]) Daß diese Klage erst nach Beendigung der Verwaltung uud Nutznießung erhoben werden könnte,[17]) erscheint nicht zutreffend.

3. Vielmehr würde sogar einer Klage der Ehefrau noch während der Rechtshängigkeit des auf Grund des § 1380 geführten Prozesses nichts entgegenstehen.[18]) Denn es erscheint nicht richtig, aus den Vorschriften über die Wirksamkeit eines Urteils für und gegen Dritte auf die Einrede der Rechtshängigkeit diesen Personen gegenüber zu schließen,[19]) zumal das Gesetz Rechtskraft und Rechtshängigkeit in ganz verschiedener Weise regelt.[20]) Infolgedessen liegt auch keine Veranlassung vor, die Fälle des § 1380, S. 2 anders als den Regelfall zu behandeln. Ebenso ist es ohne Belang, ob die Ehefrau den neuen Rechtsstreit gemäß § 1400, Abs. 2 mit Zustimmung des Ehemannes oder gemäß §§ 1401, 1405, 1407 ohne diese anstellt, denn in jedem Falle ist in diesem Prozesse — im Gegensatze zu dem durch den Mann geführten — nur die Frau, nicht aber der zustimmende Mann Prozeßpartei. Mithin ist dem Manne, vor allem aber der

[15]) Ullmann, Civ. Prax. 91 S. 399.

[16]) Herr S. 258; Meikel Bd. 65 S. 156; Opet § 1380, 5b; Ullmann, Civ. Prax. 91 S. 400.

[17]) So anscheinend Herr S. 259; Ullmann S. 69, s. aber S. 70; wie im Texte: Haas S. 32; Hellwig, Anspr. S. 307; Planck § 1380, 7.

[18]) vgl. Haas S. 39.

[19]) Dies tut Haas S. 32, 34, 39; Planck § 1380, 8.

[20]) Näheres s. Hellwig, Anspr. S. 178, Civ.-Proz. S. 177 ff.

Frau gegenüber für die Einrede der Rechtshängigkeit kein Platz.[21])

Allerdings ist in den Fällen, in denen die Ehefrau den Rechtsstreit von neuem anhängig macht, die Erteilung der nach § 1400, Abs. 2 regelmäßig erforderlichen Zustimmung des Ehemannes mit Rücksicht auf den von ihm selbst über denselben Streitgegenstand anhängig gemachten und noch anhängigen Prozeß als „Ausübung eines Rechts, welches nur den Zweck haben kann, einem andern Schaden zuzufügen", verboten.[22]) Vom praktischen Standpunkte erscheint es daher nur in den Fällen der §§ 1401, 1405, 1407 Z. 1, 3, 4 denkbar, daß die Frau im Wege der Klage dasselbe Recht geltend macht, bezüglich dessen eine vom Manne eingeleitete Klage rechtshängig ist.[23])

Dies kann aber nicht dazu führen, in Verallgemeinerung des in § 265, Abs. 2 C.P.O. aufgestellten Satzes dem Dritten eine Einrede gegen die Klage der Frau zu geben;[24]) dafür liegt, wenigstens für die hier in Frage stehenden Fälle, umso weniger Veranlassung vor, als der Frau gegen eine Klage des Gegners die Einrede der Rechtshängigkeit mangels Identität der Prozeßparteien nicht zustehen würde.[25]) Hellwig, von dem jener Vorschlag ausgeht, führt an: „in den Fällen, in denen ein Nichtberechtigter das Prozeßführungsrecht über ein fremdes Rechtsverhältnis habe, sei seine Prozeßführung für und gegen dessen Subjekt wirksam". Für das dem Manne

---

[21]) § 263 Abs. 2 Z. 1 C.P.O. Für den Fall des § 1400 Abs. 2 ist anderer Ansicht Ullmann S. 71, Civ. Prax. 91 S. 401 ff.; Hellwig, Anspr. S. 306, Rechtskr. S. 512.

[22]) § 226; vgl. Hellwig, Civ.-Proz. S. 322, 20.

[23]) vgl. Ullmann, Civ. Prax. 91 S. 400.

[24]) So Hellwig, Anspr. S. 178 ff., Civ.-Proz. S. 181.

[25]) Seuffert, C.P.O. § 263, 2 Ib; Struckmann-Koch § 263, 1.

nach § 1380 zustehende Prozeßführungsrecht[26]) trifft das aber nur in Ausnahmefällen zu.

Natürlich ist in den erwähnten Fällen die Aussetzung eines der beiden Verfahren von Amts wegen dringend geboten, da dem Gegner nicht zugemutet werden kann, sich wegen desselben Anspruchs zu gleicher Zeit in zwei verschiedene Prozesse, vielleicht sogar vor verschiedenen Gerichten einzulassen.[27])

§ 10.

7. Die Zustimmung der Ehefrau zum Rechtsstreite.

Im folgenden soll die Frage einer näheren Erörterung unterzogen werden, welche Bedeutung der Zustimmung der Ehefrau in den Fällen beizumessen ist, in denen der Ehemann ohne eine solche nicht verfügungsberechtigt ist. Sie kann in verschiedener Weise erteilt werden.

Vor allem kann sie sich darstellen als Zustimmung zur Verfügung über das geltend gemachte Recht, z. B. zur Einziehung einer Forderung.[1])

Hiervon ist zu unterscheiden die Zustimmung zur Führung eines konkreten Prozesses.[2]) Dieser letzteren wird von einigen Seiten eine erhöhte Bedeutung beigelegt.

I. So behauptet Hellwig[3]) insbesondere, sie habe eine Erstreckung der Rechtskraft des Urteils für und gegen die Frau zur Folge.

---

[26]) Mithin auch für den von Hellwig, Civ.-Proz. S. 181 N. 39 genannten Fall der Eigentumsklage.

[27]) § 148 C.P.O.; Opet § 1380, 8; Ullmann S. 71, Civ.Prax. 91 S. 404; vgl. Hellwig, Anspr. S. 307; Haas S. 32 erwähnt nur die Aussetzung des durch den Mann geführten Prozesses.

[1]) s. oben § 8 Nr. 4.

[2]) Hellwig, Anspr. S. 311, Civ.-Proz. S. 351.

[3]) Anspr. S. 307 ff., Rechtskr. S. 58, 514 ff., Civil-Proz. S. 325, 350.

„Es müßte unbegreiflich erscheinen", so führt er aus, „wenn zwar der Mann die Frau, nicht aber die Frau den Mann sollte befähigen können, die Prozeßführung voll wirksam vorzunehmen".[4]) Indessen ist dieser Analogieschluß m. E. durchaus nicht stichhaltig:

1. Allerdings ist bereits[5]) betont, daß sowohl der Mann mit Zustimmung der Frau wie umgekehrt die Frau mit Zustimmung des Mannes Verfügungen über eingebrachtes Gut treffen kann; ebenda ist jedoch darauf hingewiesen, daß Verfügung und Prozeßführung über eingebrachtes Gut vom Gesetze durchaus verschieden behandelt werden.

Auch ist die Sachlegitimation des Mannes über eingebrachtes Gut von derjenigen der Frau sehr verschieden. Allerdings bildet sowohl in den Fällen des § 1400 wie in denen des § 1380 ein der Frau zustehendes Recht den Klagegrund. Während aber im ersteren Falle die klagende Partei — die Frau — über ihr eigenes Recht streitet, führt im Falle des § 1380 der Kläger den Prozeß über ein ihm fremdes, der Frau zustehendes Recht, und während die Ehefrau trotzdem nur mit Zustimmung ihres Ehemannes klagend vorgehen kann, ist dieser hierzu ohne, ja gegen den Willen der Frau befugt,[6]) m. a. W.: § 1400, Abs. 2 nimmt der Frau ein Recht, welches ihr an sich vermöge ihrer unbeschränkten Geschäfts- und Prozeßfähigkeit zustehen würde, während § 1380, S. 1 dem Manne ein Recht gibt, das er ohne diese Vorschrift wohl kaum ausüben könnte.

2. Insbesondere aber sucht Hellwig seinen Analogieschluß aus § 1400, Abs. 1 mit der Behauptung zu begründen, diese Vorschrift beruhe wie die des § 1380, S. 2 „auf dem

---

[4]) Anspr. S. 311, Civil-Proz. S. 350.

[5]) s. oben § 4 Nr. 1, 3.

[6]) s. oben § 4 Nr. 3.

allgemeinen Prinzipe, daß der Dritte das Ergebnis der Prozeßführung desjenigen anerkennen muß, nach dessen jeweiligen Verfügungen sich die Rechtslage des Dritten bestimmt".[7]) Zugegeben, daß unser Reichsrecht dieses Prinzip kennt, so würde allerdings § 1380, S. 2 eine Anwendung desselben darstellen, nicht aber § 1400, Abs. 1. Denn die Rechtslage des Mannes in Ansehung des eingebrachten Gutes bestimmt sich in keinem Falle nach den Verfügungen der Frau, es sei denn, daß er ihnen zugestimmt hat. Von einer solchen Verfügung ist aber auch in dem § 1400, Abs. 1, der nur die Zustimmung zur Prozeßführung erwähnt, keine Rede. Daß sie dem Prozesse der Frau nicht einmal voraufgegangen zu sein braucht, ergibt sich schon daraus, daß die genannte Vorschrift zweifellos auch auf Feststellungsprozesse Anwendung findet.

3. Ferner wäre, wenn man Hellwigs Ansicht folgen wollte, der Frau eine Handhabe geboten, sich einen vom Manne geführten Rechtsstreit, der sich offenbar zu ihren Gunsten neigt, durch ihre erst kurz vor der Urteilsfällung oder gar erst in einer höheren Instanz erteilte Zustimmung nutzbar zu machen zum Nachteile des Gegners, dem ein ähnliches Mittel, die Prozeßsituation zu seinem Vorteile auszunutzen, nicht zu Gebote steht.[8])

Damit wäre „der Arglist offenbar ebenso Tür und Tor geöffnet", wie wenn man, den Worten des Gesetzes folgend, „der Frau die Möglichkeit zuerkennt, mit Zustimmung des Mannes einen Prozeß zu erneuern, nachdem eben der Gegner gesiegt hat, obgleich eben der Mann mit Unterstützung der Frau alles eingesetzt hat, um den Sieg zu erringen". Eine Unterstützung des Mannes durch die Frau im Laufe des Rechtsstreites ist aber auch auf andere Weise als durch Er-

---

[7]) Anspr. S. 310.

[8]) Haas S. 36; Herr S. 264; Opet § 1380, 2; Planck § 1380, 11; Schmidt-Habicht § 1380, 3b; Staudinger § 1380, 2b.

teilung ihrer formellen Zustimmung recht wohl möglich, und in diesem Falle wird ihr das Recht, den Prozeß zu erneuern, auch von Hellwig nicht bestritten.[9])

4. Sodann widerspricht Hellwigs Ansicht nicht nur dem klaren und zweifelfreien Wortlaute — Hellwig selbst gibt dies rückhaltlos zu[10]) —, sondern auch dem offenbaren Willen des Gesetzes.

Mag man den Wert von gesetzgeberischen Vorarbeiten bei der Auslegung zweifelhafter Gesetzesstellen noch so gering bemessen, so ist doch die Berechtigung, sie zur Unterstützung gegenüber einer dem Gesetzestexte und -willen zuwiderlaufenden Ansicht anzuführen, nicht von der Hand zu weisen.

In der zweiten Kommission wurden bei Festsetzung der Rechtskraftwirkungen des gemäß § 1380 ergangenen Urteils verschiedene Anträge in Erwägung gezogen. Hiernach sollte das Urteil für und gegen die Frau wirken:

a) wenn der Mann befugt sei, über das Recht ohne Zustimmung der Frau zu verfügen;[11])
b) wenn die Frau der Prozeßführung zugestimmt habe oder der Mann befugt sei, ohne Zustimmung der Frau zu verfügen;[12])
c) wenn es zugunsten des Ehemannes ergangen sei oder die Frau zugestimmt habe.[13])

Bei den Beratungen wurde erwogen:

„Es empfehle sich nicht, dem Urteile ... dann Wirksamkeit gegenüber der Frau beizulegen, wenn dasselbe zugunsten des Ehemannes ergangen sei; für eine solche Vorschrift bestehe kein Bedürfnis, und sie erscheine

[9]) Hellwig, Anspr. S. 311 N. 30.
[10]) Anspr. S. 310; Rechtskr. S. 58 N. 9.
[11]) Protokolle IV S. 130.
[12]) Protokolle IV S. 145.
[13]) Ebenda S. 151, 161.

unbillig für den Prozeßgegner, welcher ein ihm ungünstiges Urteil auch der Ehefrau gegenüber gelten lassen müsse, obwohl er in dem von dem Ehemanne geführten Prozesse in bezug auf die Möglichkeit einer Widerklage und auf die Beweismittel vielleicht ungünstiger stehe als in einem mit der Ehefrau geführten Prozesse, dagegen durch ein ihm günstiges Urteil nicht der Notwendigkeit eines zweiten Prozesses mit de Ehefrau enthoben sei. — Nicht minder bedenklich sei der weitere Vorschlag, das Urteil dann gegenüber der Frau wirken zu lassen, wenn sie der Prozeßführung zugestimmt habe, denn solche müsse in den regelmäßigen Fällen, in denen sie von der Prozeßführung gewußt und ihr nicht widersprochen habe, stets angenommen werden."

So haltlos diese letztere Begründung auch sein mag,[14]) so ändert dies doch nichts an der Tatsache, daß beschlossen wurde, eine Ausnahme „nur für Prozesse über solche Ehegutsrechte festzusetzen, über die der Mann ohne Zustimmung seiner Ehefrau zu verfügen berechtigt sei".[15])

Mangels jeder ausreichenden Begründung der gegenteiligen Ansicht müssen wir demnach daran festhalten, daß die Zustimmung der Ehefrau für den Rechtsstreit des Mannes insofern von Bedeutung sein kann, als sie diesen im Verlaufe des Prozesses zur Vornahme einzelner Verfügungen über eingebrachtes Gut berechtigt, daß sie dagegen auf die Rechtskraft eines nach § 1380 ergangenen Urteils ohne Einfluß ist.[16])

[14]) Dies wendet auch Hachenburg S. 416 ein.

[15]) Protokolle IV S. 172 f.

[16]) So auch Behrend S. 50 ff.; Binder S. 132 ff.; Eck-Leonhard II S. 420; Enneccerus-Lehmann II § 101, 5; Fischer-Henle § 1380, 2; Haas S. 36; Herr S. 257 ff.; Leske II § 182, III A 1; Meikel Bd. 65 S. 158; Mendelssohn-Bartholdy S. 507 ff.; Meyer Bd. 64 S. 66; Neumann § 1380 A I 3 b β; Opet § 1380, 3, 5 b; Planck § 1380, 7 (seiner Begründung ist nicht in allen Punkten

II. Verschiedentlich wird auch behauptet, die Zustimmung der Frau berechtige den Mann, den Rechtsstreit im Namen der Frau zu führen, ohne sich von dieser eine Vollmacht erteilen zu lassen.[17]) Zu einer solchen Folgerung liegt indessen keine Veranlassung vor, zumal ein Analogieschluß aus § 1375 wegen der grundsätzlich verschiedenartigen Behandlung von Verfügungs- und Prozeßführungsrecht im Systeme des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen erscheint. Will der Mann im Namen der Frau mit Wirkung für und gegen sie prozessieren, so kann er dies — wie jede andere prozeßfähige Person — nur auf Grund einer Vollmacht, deren Bestehen, zum Unterschiede von dem ihm in § 1380 gewährten Recht, von einer Änderung des Güterstandes nicht abhängig ist.[18])

§ 11.

8. Die Vollstreckung des Urteils.

1. Ist das Urteil rechtskräftig, so steht es dem Manne auch zu, auf Grund des § 1380 die Zwangsvollstreckung im

---

beizustimmen); Schmidt-Habicht § 1380, 4; Staudinger § 1380, 6; Ullmann S. 75 f.; a. M. außer Hellwig: Endemann II § 176 N. 38; Hachenburg S. 416 f.; Landsberg § 233 I 3 b; Matthiaß II § 86 III B c; Rosenthal S. 55; Schröder S. 37.

[17]) Dernburg IV § 45 III a; Endemann II § 176 N. 38, vgl. dagegen N. 35; Opet § 1380, 3; Planck § 1380, 5; Schmidt-Habicht § 1380, 5.

[18]) Fischer-Henle § 1380, 1; s. indessen N. 2: „Führt er eigenen Namens einen Rechtsstreit . . . , so wirkt das Urteil für und gegen die Frau nur, wenn sie dem Mann Vollmacht erteilt hat (?)" Ein Bevollmächtigter prozessiert doch nicht im eigenen Namen! — s. ferner: Gaupp-Stein I S. 150 N. 15; Haas S. 37, 40 f.; Hellwig, Anspr. S. 301 N. 10, Civ.-Proz. S. 322 N. 20, 363, vgl. Rechtskr. S. 439; Leske II § 182, III A 2; Meikel Bd. 65 S. 158; Meyer Bd. 64 S. 66; Herr S. 246; Neumann § 1380 II 1 a; Ullmann S. 57; Staudinger § 1380, 3.

eigenen Namen zu betreiben, da die verschiedenen Maßnahmen des Vollstreckungsverfahrens ebenfalls als Arten der gerichtlichen Geltendmachung eines Rechtes anzusehen sind.[1])

Die Zwangsvollstreckung aus einem seitens des Ehemannes im eigenen Namen erstrittenen Urteile gestaltet sich naturgemäß verschieden, je nachdem es sich um eine Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen oder um eine solche zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen handelt, sodann auch, je nachdem auf Leistung an einen von den Ehegatten oder an beide oder an den Ehemann unter Zustimmung der Ehefrau erkannt ist.

2. a) Die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung erfolgt gemäß den §§ 803 ff. C.P.O. Ist auch anzunehmen, daß als ‚Gläubiger' im Sinne des 8. Buches der C.P.O. nicht der materiell berechtigte Gläubiger — in unserm Falle die Frau — sondern vielmehr die die Zwangsvollstreckung betreibende Partei — der Ehemann — zu betrachten ist,[2]) so kann die dem Gerichtsvollzieher nach dem Inhalte des Urteils obliegende Verpflichtung, den Erlös anstatt an den Kläger an dessen Ehefrau abzuliefern, auf die Art und Weise der Zwangsvollstreckung nicht von Einfluß sein.[3])

Eine Anwendung der §§ 887 ff. C.P.O. ist auch deshalb ausgeschlossen, weil als ‚Handlung' im Sinne dieser Bestimmungen offenbar nur eine solche Handlung anzusehen ist, welche weder in der Abgabe einer Willenserklärung noch in einer Geldzahlung noch in der Herausgabe oder Leistung von Sachen besteht, da ja für diese Arten von Handlungen in der C.P.O. besondere Vorschriften gegeben sind.

---

[1]) Behrend S. 36; Hellwig, Civ.-Proz. S. 54, 323.

[2]) Behrend S. 39; Hellwig, Anspr. S. 31, Rechtskr. S. 89; Seuffert, C.P.O. Vorbem. 1 zu § 50.

[3]) Hellwig, Anspr. S. 349 N. 4, Rechtskr. S. 160; Herr S. 253 f.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß in gleicher Weise zu verfahren ist, wenn der Schuldner zur Zahlung an beide Ehegatten verurteilt ist.

Daß bei der Klage auf Zahlung einer Geldsumme der Antrag auf Zahlung an den Mann nicht zulässig ist, ist bereits erwähnt.[4])

b) Lautet das Urteil auf Herausgabe einer Sache an den Mann,[5]) so erfolgt die Zwangsvollstreckung auf Grund der §§ 883—886 C.P.O.

Dasselbe gilt aus dem soeben dargelegten Grunde bei der Verurteilung des Gegners zur Herausgabe einer Sache an die Ehefrau oder an beide Ehegatten, sei es auf Grund eines obligatorischen oder eines dinglichen Rechtes.

c) Ist das Urteil auf Leistung an den Mann unter Zustimmung der Frau ergangen,[6]) so muß diese Zustimmung dem Gerichte durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden, von denen dem Gegner eine Abschrift spätestens mit Beginn der Zwangsvollstreckung außer der mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Urteils zuzustellen ist.[7]) Kann der Nachweis nicht durch Urkunden der erwähnten Art geführt werden, so muß der Ehemann bei dem Gerichte erster Instanz auf Erteilung der Vollstreckungsklausel Klage erheben.[8]) Diese Klage bezweckt nichts anderes, als das vor dem Gerichte bereits klagend geltend gemachte Recht der Ehefrau zu realisieren, und ist mithin als eine fernere Art gerichtlicher Geltendmachung des streitigen Rechtes zu betrachten.

---

[4]) s. oben § 8 Nr. 2 b α.

[5]) s. oben § 8 Nr. 2 b β.

[6]) s. oben § 8 Nr. 4.

[7]) §§ 726 Abs. 1, 750, s. auch § 730 C.P.O.; Behrend S. 34 ff., 40; Hellwig, Anspr. S. 306; Herr S. 254 f.; Meikel Bd. 65 S. 156; vgl. Ullmann S. 66.

[8]) § 731 C.P.O.; Herr S. 255.

3. a) Bei einer auf Grund des § 1380 erhobenen Klage ist der Ehemann und nur er allein stets befugt, sich die Vollstreckungsklausel erteilen zu lassen.

Dagegen kann sie in keinem Falle, selbst nicht mit Zustimmung des Mannes, auf den Namen der Frau gestellt werden, da sie mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung — wie z. B. des § 1380 — nur einer Partei des Prozesses und selbst mit deren Zustimmung keinem andern erteilt werden kann.[9])

Hierbei kommt nicht in Betracht, ob der Klageantrag auf Leistung an den einen oder den andern oder an beide Ehegatten geht, ferner nicht, ob etwa in dem konkreten Falle die Frau zur Verfügung über das geltend gemachte Recht ohne Zustimmung des Ehemannes befugt ist.[10])

b) Auch falls ein Rechtsstreit — z. B. gemäß § 1401 — durch die Ehefrau geführt ist, ist der Ehemann berechtigt, sich unabhängig von der Zustimmung seiner Ehefrau auf Grund des § 1380 die Vollstreckungsklausel auf seinen Namen und ungefähr in folgender Form erteilen zu lassen:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem Ehemanne der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt (§ 1380 B.G.B.)."

Der Ehefrau hingegen kann auch in diesen Fällen ohne Zustimmung des Ehemannes eine Vollstreckungsklausel nicht erteilt werden, da sie ohne solche Zustimmung zur gerichtlichen Geltendmachung — in der Regel — nicht aktiv legitimiert ist. Sollte der Ehemann bereits für die der Zwangsvollstreckung vorhergehende Klage der Ehefrau seine Zustimmung erteilt haben, so behält diese auch für das Zwangsvollstreckungsverfahren ihre Gültigkeit.

---

[9]) Opet § 1380, 5a.

[10]) § 725 C.P.O.; vgl. Behrend S. 34; Ullmann, Civ. Prax. 91 S. 392, 395.

c) Die Befugnis, sich gemäß § 733 C.P.O. eine weitere vollstreckbare Ausfertigung erteilen zu lassen, steht ebenfalls dem Manne ausschließlich zu, sei es, daß die frühere vollstreckbare Ausfertigung ihm, oder sei es, daß sie der Frau erteilt ist. Der Wortlaut des § 733 („derselben Partei"), der diesen Fall natürlich nicht berücksichtigt, steht mit der hier vertretenen Ansicht nur scheinbar im Widerspruch.[11])

d) Zum Schlusse mag hier noch die Bestimmung des § 742 C.P.O. erwähnt werden, wonach dem Ehemanne, wenn der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung erst eingetreten ist, nachdem ein von der Ehefrau geführter Rechtsstreit rechtshängig geworden und nach Eintritt des gesetzlichen Güterstandes von der Frau nach § 1407 Z. 1 fortgesetzt ist, eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils unter entsprechender Anwendung der §§ 727, 730—732 C.P.O. erteilt werden kann.

Diese Bestimmung muß offenbar sinngemäße Anwendung in den Fällen finden, in welchen ein seitens der Ehefrau geführter Rechtsstreit bei Eintritt des gesetzlichen Güterstandes bereits rechtskräftig beendet ist.

§ 12.

9. Der Einfluß der Beendigung des gesetzlichen Güterstandes auf den Rechtsstreit.

1. Endet der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung infolge Todes des Mannes, so erlischt, erledigt sich der Rechtsstreit in Ansehung der Hauptsache.[1]) Insoweit findet die

---

[11]) Hellwig, Civ.-Proz. S. 152. Man denke daran, daß § 985 B.G.B. dem Wortlaute nach auch nur ‚dem Eigentümer' die rei vindicatio zuerkennt; vgl. oben § 6 Nr. 8.

[1]) Über diesen Sprachgebrauch des Gesetzes s. Hellwig, Rechtskr. S. 147; vgl. Planck § 1380, 8.

Bestimmung des § 239 C.P.O. keine Anwendung,[2]) einmal, weil das geltend gemachte Recht, z. B. das Eigentum der Frau, natürlich nicht von der Erbfolge ergriffen wird,[3]) dann aber, weil das Prozeßführungsrecht des Mannes als Ausfluß seines höchstpersönlichen Verwaltungsrechtes begrifflich von dem Bestehen der Ehe abhängig ist und schon deshalb von einem Übergange desselben auf die Erben keine Rede sein kann.

In Ansehung der Kosten des Rechtsstreites sind dagegen die Erben gemäß § 239 C.P.O. zur Aufnahme des Prozesses befugt, da es sich insoweit um eine den Mann persönlich treffende, vom Bestehen des Güterstandes unabhängige Verpflichtung handelt.[4])

Ähnliche Folgerungen ergeben sich bei Beendigung des gesetzlichen Güterstandes durch den Tod der Frau. Allerdings wird in diesem Falle das geltend gemachte Recht, z. B. das Eigentum, von der Erbfolge ergriffen, aber diese Erbfolge tritt ja nicht in der Person einer Partei — des Ehemanns —, sondern in der Person eines Dritten — der Ehefrau — ein. Damit ist die Anwendung des § 239 C.P.O. ausgeschlossen, ganz abgesehen davon, daß, wie schon erwähnt, ein Übergang der Sachlegitimation des Ehemannes auf die Erben der Frau nicht denkbar ist.

Erwähnt sei noch, daß einer Anwendung des § 241 C.P.O. nichts im Wege steht, da die dort angeführten Tatsachen eine Änderung des Güterstandes und damit der Sachlegitimation des Ehemannes als solchen nicht zur Folge haben.[5])

2. a) Wie beim Tode des Mannes, so entfällt auch bei Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung durch Ehescheidung oder eine sonstige der in den §§ 1418 ff. bezeichneten Tatsachen

---

[2]) A. M. Hellwig, Civil-Proz. S. 323.

[3]) So Behrend S. 37 f.

[4]) Hellwig, Rechtskr. S. 148.

[5]) Hellwig, Civil-Proz. S. 323.

mit dem dort angegebenen Zeitpunkte die Gliederung des Frauenvermögens in eingebrachtes und Vorbehaltsgut und damit die Existenz des eingebrachten Gutes als solchen. Dann erlischt naturgemäß die auf § 1380 gestützte Sachlegitimation des Ehemannes zu Prozessen über das Eingebrachte der Frau.[6])

Daraus folgt aber noch nicht, daß der Ehemann nunmehr wegen mangelnder Aktivlegitimation von Amts wegen mit seiner Klage abzuweisen ist.

Vielmehr hat das Gericht in einem Civilprozesse nur „den Mangel der Parteifähigkeit, der Prozeßfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters und der erforderlichen Ermächtigung zur Prozeßführung von Amts wegen zu prüfen",[7]) den Mangel der Sachlegitimation mithin offenbar nur auf Bestreiten des Gegners. Erst auf ein solches Vorbringen hin ist der Ehemann nunmehr, ohne daß eine Entscheidung zur Hauptsache ergeht,[8]) mit seiner Klage durch Urteil abzuweisen.[9])

Einen abweichenden Standpunkt sucht Seuffert[10]) zu rechtfertigen:

> „Die Rechtsverschiebungen, welche zufolge der Begründung oder Beendigung eines ehelichen Güterstandes eintreten, seien als Veräußerungen im Sinne des § 265 C.P.O. zu betrachten oder wenigstens nach Analogie derselben zu behandeln, weshalb in jenen Fällen — d. h. bei Begründung des gesetzlichen Güter-

---

[6]) Haas S. 35; Hellwig, Anspr. S. 137 ff., 330; Meikel Bd. 67 S. 215; Ullmann, Civ.-Praxis 91 S. 404.

[7]) § 56 C.P.O.

[8]) Hellwig, Civil-Proz. S. 158, 162 ff.; a. M. Rosenthal S. 44.

[9]) Rosenthal S. 43 f.; vgl. Gaupp-Stein I S. 150; Petersen-Anger I S. 130; Ullmann S. 120; a. M. Hellwig, Anspr. S. 314, Civil-Proz. S. 156 N. 40.

[10]) C.P.O. § 265, 4; ebenso Rosenthal S. 48; vgl. Hellwig, Civ.-Proz. S. 191, a. M. in Anspr. S. 329 f., 345.

standes — die Frau, in diesen — d. h. bei dessen Beendigung — der Mann zur Fortsetzung des Rechtsstreites berechtigt sei."

Dem ist jedoch nicht beizustimmen, zumal die Berechtigung der Frau, einen bei Begründung des gesetzlichen Güterstandes anhängigen Prozeß fortzuführen, nicht — wie Seuffert meint — aus einer sinngemäßen Anwendung des § 265 C.P.O. folgt; vielmehr bedurfte es hierzu einer besonderen gesetzlichen Vorschrift,[11]) welche für den Fall der Beendigung des gesetzlichen Güterstandes völlig fehlt. Weiter kann von einer „Veräußerung" der im Streit befangenen Sache, die ja schon während des gesetzlichen Güterstandes der Frau gehört, auch im Sinne des § 265 C.P.O. keine Rede sein.

Ebenso wenig findet ein Übergang des geltend gemachten Anspruchs, z. B. des Eigentums, statt, das ebenfalls schon vorher der Frau zugestanden hat, abgesehen natürlich von dem Falle der Beendigung des Güterstandes durch den Tod der Frau.

Da mithin weder in den Rechtsverhältnissen der Sache noch des geltend gemachten Anspruchs, sondern lediglich in der Sachlegitimation eine Änderung eintritt, muß eine auch nur analoge Anwendung des § 265 C.P.O. auf unseren Fall begründeten Bedenken unterliegen.[12])

Auffallend erscheint es zum mindesten auch, daß Seuffert für den Fall der Beendigung des Güterstandes durch den Tod des Mannes eine besondere Regelung nicht trifft, obwohl der von ihm aufgestellte Satz für diesen Fall nicht anwendbar ist.

b) Damit kommen wir auf die Frage, ob, nachdem der Ehemann mit der Beendigung der Verwaltung und Nutz-

---

[11]) § 1407 Z. 1.

[12]) vgl. Hellwig, Anspr. S. 329 N. 2, Rechtskr. S. 151 f.

nießung zur Fortführung des Prozesses nicht mehr als berechtigt angesehen werden kann, nunmehr nicht der Ehefrau diese Befugnis zuzusprechen ist.

α) Nicht beizustimmen ist der Ansicht Gaupp-Steins,[13]) wonach das Verfahren in der Lage, in welcher es sich bei Beendigung des gesetzlichen Güterstandes befindet, auf die Ehefrau übergehen soll. Er sowohl, wie für den Fall des § 1380, S. 2 auch Haas,[14]) wollen das Verhältnis ähnlich aufgefaßt wissen, wie wenn ein vom Vormunde als Vertreter seines Mündels geführter Rechtsstreit nach erlangter Volljährigkeit vom Mündel selbst fortgeführt wird; insbesondere will Gaupp-Stein diese Grundsätze

> „entsprechend gelten lassen, wenn das ehemännliche Verwaltungsrecht endet, selbst in den Fällen, daß der Ehemann im eigenen Namen ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht geltend macht . . ."

Dem ist entgegenzuhalten: Klagt der Ehemann nicht im eigenen Namen, sondern im Namen seiner Ehefrau, so tritt er wie ein beliebiger Dritter als ihr Bevollmächtigter auf. Das Bestehen der Prozeßvollmacht ist mithin unabhängig von dem des Güterstandes, in welchem die Eheleute leben.[15])

Daraus folgt, daß die Beendigung des ehemännlichen Verwaltungsrechtes, z. B. nach § 1419, auf einen solchen Prozeß keineswegs von Einfluß sein kann, wie Gaupp-Stein anzunehmen scheint.

β) Haas a. a. O. sucht seine Ansicht folgendermaßen zu begründen:

---

[13]) § 241 I d.
[14]) S. 39, im übrigen s. S. 35.
[15]) s. oben § 10 II.

wirksam sei, müsse nach Auflösung der Ehe die Vollstreckungsklausel für und gegen die Frau erteilt werden."

Demgegenüber ist zunächst darauf hinzuweisen, daß bei einer auf Grund des § 1380 angestellten Klage die Erhebung einer das eingebrachte Gut betreffenden Widerklage gegen den Ehemann nicht zulässig ist, da dieser zu Rechtsstreiten über Ehegut passiv nicht legitimiert ist.[28]) Infolgedessen ist in solchem Falle eine Verurteilung des Ehemannes und die von Gaupp-Stein erwähnte Möglichkeit, in entsprechender Anwendung der §§ 742, 727 C.P.O. gegen die Frau die Vollstreckungsklausel zu erteilen, ausgeschlossen.[29])

Auch im übrigen ist der erwähnten Ansicht nicht beizustimmen: Während bei Gaupp-Stein im Falle der Beendigung des gesetzlichen Güterstandes auf den durch den Ehemann geführten Prozeß die Grundsätze über den Eintritt des volljährig gewordenen Mündels in den seitens des Vormundes geführten Prozeß entsprechend angewendet werden,[30]) wird daselbst für das Zwangsvollstreckungsverfahren gelehrt, daß die für den Eintritt des gesetzlichen Güterstandes gegebene Vorschrift des § 742 C.P.O. auf den Fall des § 1380, S. 2 analoge Anwendung finden müsse. Wozu eine solche verschiedene Auffassung desselben Rechtsstreits vor und nach Rechtskraft des Urteils, zumal Gaupp-Stein auf dem Umwege des § 742 C.P.O. — wenn auch nur für den Fall des § 1380, S. 2 — auf die für Rechsnachfolger gegebene Vorschrift des § 727 C.P.O. zurückkommt?

Endlich spricht der Umstand, daß in den §§ 728, 729 u. a. C.P.O. nur einzelne, denen des § 727 C.P.O. ähn-

---

[28]) s. oben § 6 Nr. 6, § 7 Nr. 3.

[29]) vgl. Binder S. 116.

[30]) s. oben Nr. 2 b α.

liche Fälle besonders gesetzlich geregelt sind, nicht, wie bei Gaupp-Stein[31]) anscheinend angenommen wird, für, sondern vielmehr gegen eine weitere sinngemäße Anwendung dieser Vorschrift, müßte doch eine solche weitere analoge Anwendung zu der soeben abgelehnten Folgerung führen, daß aus der Wirksamkeit eines Urteils auf die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung für und gegen Dritte zu schließen sei.

M. E. liegt kein Grund vor, für das Zwangsvollstreckungsverfahren von der oben vertretenen und näher begründeten Ansicht abzuweichen, wonach die Ehefrau einen bei Beendigung des Güterstandes schwebenden Prozeß nicht fortführen kann. Auch im Zwangsvollstreckungsverfahren kann sie nicht ohne weiteres den Antrag stellen, das zugunsten des Ehemannes ergangene Urteil für sie vollstreckbar auszufertigen; sie ist vielmehr genötigt, zwecks Durchsetzung ihres Anspruchs von neuem Klage zu erheben.[32])

Da jedoch im Falle des § 1380, S. 2 einerseits der wiederholten gerichtlichen Geltendmachung des Rechts durch die Frau die Einrede der Rechtskraft entgegengesetzt werden könnte, andererseits das frühere Urteil zugunsten der Frau insoweit seine Wirksamkeit äußert, als dieselbe in einem neuen Rechtsstreite sich darauf beschränken könnte, die rechtskräftige Verurteilung des Gegners in dem früheren Verfahren nachzuweisen,[33]) so muß ihr in diesen Fällen gestattet werden, aus dem für sie wirksamen Urteile auf Erteilung der Vollstreckungsklausel Klage zu erheben.

---

[31]) § 727 III.

[32]) Behrend S. 37; Ullmann S. 67, Civ. Prax. 91 S. 395.

[33]) Ullmann a. a. O.

§ 13.

10. Die Abänderung des § 1380 durch Ehevertrag.

1. Zum Schlusse sei die Frage erörtert, ob und inwiefern die Bestimmung des § 1380 durch einen Ehevertrag abgeändert werden kann. Ein Ehevertrag ist ein unter Wahrung der Formvorschrift des § 1434 geschlossener Vertrag, der „die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten regelt“ [1]) oder, wie § 1435 sagt, ein solcher, durch den beim gesetzlichen Güterstande „die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen oder geändert wird“, sei es im ganzen oder in einzelnen Beziehungen.[2])

2. Da die Vorschrift des § 1380 sich als Ausfluß des ehemännlichen Verwaltungsrechtes darstellt,[3]) so ist eine Vereinbarung, durch welche dieses Recht ausgeschlossen wird, unbedenklich zulässig. Dritten gegenüber ist sie indessen nur nach Maßgabe der Vorschrift des § 1435 wirksam.[4])

a) Daraus ergibt sich für den Fall, daß die Ausschließung zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit nicht in das Güterrechtsregister eingetragen oder dem Gegner nicht bekannt war — nachträgliche Kenntniserlangung schadet nicht[5]) — folgendes:

Der Gegner kann stets verlangen, daß der von ihm als bestehend vorausgesetzte gesetzliche Güterstand bei Beurteilung der Sachlage zugrunde gelegt, mithin der Prozeß durch den Ehemann zu Ende geführt werde.[6]) Von dieser Möglichkeit

---

[1]) § 1432.

[2]) vgl. Matthiaß II § 85, II A; Motive IV S. 305; Ullmann S. 279 ff.

[3]) s. oben § 4 Nr. 3, 4.

[4]) Opet § 1380, 10; Staudinger § 1380, 8; Ullmann S. 283.

[5]) Hellwig, Rechtskr. S. 441, 446; Planck § 1435, 10.

[6]) Planck § 1435, 7.

wird der Gegner natürlich nur Gebrauch machen, wenn ein für ihn günstiger Ausgang des Prozesses gewiß ist.

Er hat jedoch die Wahl, statt dessen die Beurteilung nach dem zwischen den Ehegatten wirklich vereinbarten Ehevertrage und demgemäß mangels Sachlegitimation des Ehemannes Abweisung der Klage zu verlangen.[7])

Dagegen kann sich, wenn der Prozeßgegner diesen Einwand nicht erhebt, keiner der beiden Ehegatten auf die im übrigen unabhängig von der Eintragung zu Recht bestehende Ausschließung des ehemännlichen Prozeßführungsrechtes berufen.

b) Ebensowenig kann die Ehefrau unter den erwähnten Voraussetzungen gegen das zwischen dem Manne und einem Dritten ergangene rechtskräftige Urteil aus dem Mangel der Sachlegitimation des Ehemannes Einwendungen herleiten. Ihr gegenüber richtet sich die Wirksamkeit des Urteils nach der regelmäßigen Vorschrift des § 1380, d. h. das Urteil wirkt in der Regel nur zwischen dem Manne und dem Dritten.[8])

Ist z. B. der Ehemann mit seiner Klage abgewiesen, so steht einer neuen Klage seinerseits, mit der Begründung, er sei zur Erhebung der früheren Klage nicht legitimiert gewesen, die Einrede der Rechtskraft entgegen.[9]) Dasselbe gilt in den Ausnahmefällen des § 1380, S. 2 der Ehefrau gegenüber, welche, mit der Prozeßführung des Mannes nicht zufrieden, die Durchsetzung ihres Anspruches aufs neue mit der Begründung versucht, jener sei zur Klageerhebung gar nicht berechtigt gewesen. Sie muß sich vielmehr bei mangelhafter

---

[7]) Hellwig, Rechtskr. S. 442: „Der Prozeßgegner hat nicht die Pflicht, sondern nur das Recht, den von dem nicht zur Sache legitimierten Ehegatten begonnenen Prozeß zu Ende zu führen, als wäre die Abweichung von dem Regelrechte nicht vorhanden"; vgl. S. 449 N. 43.

[8]) Hellwig, Rechtskr. S. 438, 445.

[9]) Ebenda S. 438.

„Wenn während des Prozesses die Verwaltung und Nutznießung des Mannes aufhört, so ist damit auch sein Klagerecht aus § 1380 erloschen und die Frau nicht mehr gehindert, selbst ihr Recht geltend zu machen. Dieses Recht hatte bis dahin der Mann für sie geltend gemacht, so daß ihr Anspruch mit Wirkung für sie rechtshängig gemacht war."

Diese Sätze passen aber sicherlich nicht nur im Falle des § 1380, S. 2, sondern auch in den Fällen, in denen der Mann nicht verfügungsberechtigt ist. Wenn Haas daher fortfährt:

„Sie kann also (!) diesen für sie anhängigen Rechtsstreit in ihrem Namen fortsetzen",

so kann hierin eine hinreichende Begründung umso weniger erblickt werden, als Haas diesen Schluß nur für den Fall des § 1380, S. 2 gezogen wissen will.

γ) Im besonderen ist den Ausführungen der beiden genannten Schriftsteller noch entgegenzuhalten: Klagt der Ehemann gemäß § 1380 im eigenen Namen, so ist er nicht gesetzlicher Vertreter seiner Frau, diese daher auch nicht Partei — im Gegensatze zu einem durch seinen Vormund vertretenen Mündel — sondern er klagt kraft eigenen Rechtes, ist also selbst Prozeßpartei.[16]) Auch ist das ehemännliche Verwaltungsrecht, als dessen Ausfluß sich das Prozeßführungsrecht des § 1380 darstellt, sehr verschieden von dem Rechte des Vormundes über die Person und das Vermögen des Mündels; man denke vor allem an die weitgehende Verfügungsbefugnis des Vormundes im Verhältnis zu der des Ehemannes. Mithin kann es nicht richtig erscheinen, die Stellung des Vormundes eines Minderjährigen mit der des Mannes in einem gemäß § 1380 erhobenen Rechtsstreit zu vergleichen.[17])

[16]) Hellwig, Civ.-Proz. S. 323.

[17]) Meikel Bd. 67 S. 215.

δ) Einen ähnlichen Standpunkt wie Gaupp-Stein und Haas vertritt Kiehl.[18]) Er hält die Frau nicht nur für berechtigt, sondern auch für verpflichtet, nach Beendigung des gesetzlichen Güterstandes in den seitens des Ehemannes geführten Prozeß einzutreten. Ausführlich hat diese m. E. nicht haltbare Ansicht Ullmann[19]) widerlegt, weshalb im wesentlichen auf dessen Erörterungen verwiesen werden kann. Ausschlaggebend ist m. E. folgende Erwägung Ullmanns[20]):

> „Wäre die Ansicht Kiehls richtig, so würde die Prozeßführung des Mannes schon in einem viel früheren Stadium — als dem des rechtskräftigen Urteils — gegenüber der Frau eine Wirksamkeit äußern, die ebenso irreparabel sein kann wie die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils, trotzdem das Urteil, wenn der Mann den Prozeß zu Ende führen müßte, gegen sie nicht wirksam wäre."

Derselbe Einwand widerlegt m. E. auch die Behauptung Kiehls, die Frau sei berechtigt, in den Prozeß einzutreten. Würde nun nämlich die Frau in dem Prozesse obsiegen, so könnte sie einer erneuten Klage des Gegners in allen Fällen die exceptio rei iudicatae entgegensetzen, während doch der Gegner in der Regel an der Erhebung einer neuen Klage nicht gehindert sein soll.

ε) Hellwig[21]) vertritt die Ansicht, daß in unserem Falle — analog der Bestimmung des § 242 C.P.O. — der Prozeß unterbrochen werde und von der Ehefrau fortgesetzt werden könne. Es muß indessen bedenklich erscheinen, die singuläre Vorschrift des § 242 C.P.O. in der bezeichneten Weise auszudehnen, da die Stellung des Ehemannes mit der

---

[18]) Zeitschr. f. deutschen Civilproz. Bd. 30 S. 289.
[19]) S. 79 ff.
[20]) S. 83.
[21]) Anspr. S. 330, anders in Civ.-Proz. S. 323.

des Vorerben — zumal im Falle des § 2136 — kaum ein charakteristisches Merkmal gemeinsam hat.

c) Da weder das Bürgerliche Gesetzbuch noch die Civilprozeßordnung über den Eintritt der Frau in den durch den Mann begonnenen Prozeß eine Bestimmmung enthalten, einer analogen Ausdehnung von reichsgesetzlichen Vorschriften auch, wie gezeigt, erhebliche Bedenken entgegenstehen, so gelangen wir zu dem Schlusse, daß die Ehefrau in einem solchen Falle genötigt ist, von neuem Klage zu erheben. Dies erscheint — wenn auch vielleicht unpraktisch — so doch umso eher gerechtfertigt, als sie im anderen Falle, ohne für die im bisherigen Verlaufe des Rechtsstreits entstandenen Kosten zu haften, doch dessen Vorteile genießen könnte.[22])

3. a) Ist der Prozeß bei Beendigung der Verwaltung und Nutznießung bereits rechtskräftig entschieden, so ist der Mann wegen mangelnder Aktivlegitimation nun nicht mehr befugt, die Erteilung der Vollstreckungsklausel zu beantragen bezw. darauf Klage zu erheben, selbst wenn auf Leistung an ihn erkannt ist. Sollte ihm im genannten Zeitpunkte bereits die Vollstreckungsklausel erteilt sein, so kann er nunmehr weitere Vollstreckungsmaßregeln nicht vornehmen, „seine Prozeßführung war umsonst".[23])

b) Wie uns oben die Frage entgegentrat, ob nicht die Ehefrau als befugt anzusehen sei, einen bei Beendigung des gesetzlichen Güterstandes schwebenden Prozeß fortzusetzen, so ist an dieser Stelle zu prüfen, ob sie aus einem seitens des Ehemannes erstrittenen rechtskräftigen Urteile nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung die Zwangsvollstreckung betreiben, m. a. W. ob ihr in diesem Falle die Vollstreckungsklausel erteilt werden kann.

---

[22]) Ullmann, Civ. Prax. 91 S. 405; Planck § 1380, 8.
[23]) So Binder S. 131; Ullmann, Civ. Prax. 91 S. 393.

Es ist bereits darauf hingewiesen,[24]) daß durch die Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes irgendwelche Änderung in den Rechtsverhältnissen des Prozeßgegenstandes nicht eintritt. Demnach kann nicht davon die Rede sein, der Ehefrau als „Rechtsnachfolgerin" ihres Ehemannes, d. h. als Nachfolgerin in dem geltend gemachten Rechte, die Vollstreckungsklausel zu erteilen.[25])

Die Frage nach der Befugnis zur Betreibung der Zwangsvollstreckung ist streng zu scheiden von derjenigen nach den Rechtskraftwirkungen des Urteils. Dieser — wohl unbestrittene[26]) — Grundsatz geht auch unmittelbar aus den Vorschriften der Civilprozeßordnung hervor: Würde man nämlich aus der Wirksamkeit des Urteils für und gegen Dritte auf die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung für und gegen diese Personen einen Schluß ziehen dürfen, so würden die §§ 727, 728 C.P.O. im Hinblick auf die §§ 325—327 C.P.O. als gänzlich überflüssig erscheinen müssen.

Mithin kann auch der Ansicht nicht zugestimmt werden, daß der Ehefrau, wenn nicht im Regelfalle, so doch in den Fällen des § 1380, S. 2 die Vollstreckungsklausel erteilt werden kann. Anders Gaupp-Stein[27]): Dort wird, trotzdem im übrigen der oben erwähnte Grundsatz unumschränkt anerkannt wird, doch behauptet:

„Wenn der Ehemann nach § 1380 ein Recht der Frau geltend gemacht habe und das Urteil nach § 1380, S. 2

---

[24]) s. oben Nr. 2 a a. E.

[25]) Gemäß § 727 C.P.O.; Behrend S. 37; Binder S. 131; Meikel Bd. 65 S. 156; Ullmann, Civ. Prax. 91 S. 394 f.; a. M. Haas S. 38, 41, obwohl er auf S. 39 die Frau offenbar nicht als Rechtsnachfolgerin ihres Mannes ansieht, vgl. Ullmann a. a. O.

[26]) Gaupp-Stein §§ 727 I, 742 I; Haas S. 38; Meikel Bd. 67 S. 229; Motive I S. 381; Seuffert, C.P.O. § 727, 2; Ullmann, Civ. Prax. 91 S. 392.

[27]) § 727 III, 3.

Prozeßführung des Mannes mit einem Regreßanspruch gegen diesen begnügen.[10])

Hat andererseits der zur Prozeßführung nicht legitimierte Mann ein obsiegendes Urteil erstritten, so kann sich die Frau auch in den Fällen des § 1380, S. 2 nicht darauf berufen, wenn der Gegner ihr den Mangel des ehemännlichen Prozeßführungsrechtes entgegenhält.[11])

Einwendungen gegen den festgestellten Anspruch im Zwangsvollstreckungsstadium kann gleichfalls nur der gutgläubige Gegner, nicht aber die Ehefrau, gemäß § 767 C.P.O. geltend machen.[12])

3. Ähnlich wie in den zuletzt erörterten Fällen gestaltet sich die Rechtslage, wenn durch Ehevertrag zwar nicht das Prozeßführungsrecht des Mannes nach § 1380 im ganzen ausgeschlossen, wohl aber seine Verfügungsbefugnis über eingebrachtes Gut geändert wird. Dadurch kann der dem Manne nach den §§ 1376, 1378 gewährte Machtkreis erweitert oder verengert werden. So ist z. B. eine Vereinbarung statthaft, wonach der Ehemann stets ohne Zustimmung der Frau zur Verfügung über eingebrachtes Gut befugt sein soll, ausgenommen über die zu einem bestimmten Warenlager der Frau gehörenden Sachen, über welche er mangels anderweiter Vereinbarung kraft Gesetzes unbeschränkt verfügungsberechtigt sein würde.[13])

Hier treten — Dritten gegenüber mit der Maßgabe des § 1435 — in allen Fällen, in denen der Mann auf Grund des § 1380 im eigenen Namen klagt, die Rechtskraftwirkungen für und gegen die Frau ein, nicht natürlich bei Prozessen über das der Verfügung des Mannes entzogene Warenlager.

---

[10]) Ebenda S. 446, 448, 449.

[11]) Ebenda S. 449; vgl. Cosack II § 292, III, 2, insbes. Beispiel III.

[12]) Hellwig, Civ.-Proz. S. 357 ff.

[13]) §§ 92 Abs. 2, 1376 Z. 1.

Die vom Gesetze abweichende Wirksamkeit des Urteils ist hier nur eine Folge der vertraglich anders geregelten Verfügungsbefugnis des Ehemannes über eingebrachtes Gut.

4. Dagegen ist eine Vereinbarung, wonach ohne Änderung dieses Verfügungsrechtes bestimmt wird, daß das Urteil in einem gemäß § 1380 geführten Prozesse in allen Fällen für und gegen die Frau wirken solle, unzulässig. Als Ehevertrag könnte eine solche Vereinbarung schon deshalb nicht angesehen werden, weil ihr das charakteristische Merkmal der Eheverträge, die Änderung oder Ausschließung des ehemännlichen Verwaltungs- und Nutzungsrechtes, vollständig fehlen würde.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Thesen.

1. Die Zustimmung der Ehefrau zu einem auf Grund des § 1380 B.G.B. geführten Rechtsstreite des Ehemannes ist auf die Rechtskraft des Urteils ohne Einfluß.
2. Die Erteilung einer Ausfertigung des Strafurteils an den Beleidigten (Str.G.B. § 200 Abs. 3) findet nur bei öffentlichen Beleidigungen statt.
3. Der Arrestkläger kann von dem Schuldner die Leistung des Offenbarungseides verlangen.
4. Eine auf Grund des Art. 63 preuß. Verf.-Urk. erlassene Notverordnung tritt erst mit ihrer ausdrücklichen Aufhebung außer Kraft.
5. Im Privatklageverfahren ist der Amtsrichter nicht befugt, das persönliche Erscheinen der Parteien anzuordnen.
6. Lehrlinge, die sich an ihrem Beschäftigungsorte nicht dauernd aufhalten, sind dem dortigen Fortbildungsschulzwange nicht unterworfen.